



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 04. Oktober 2018 bis 17. Oktober 2018

1. Rechtspolitik	1 - 8
2. Rechtsprechung	9 - 12
3. Rechtsanwälte	13
4. Wirtschaft	14 - 16
5. Europa	17 - 19
6. Personalien	20 - 28
7. Vermischtes	29 - 38
8. Zu Guter Letzt	39 - 43

Ausgabe 37 /2018

18.10.2018

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Wen der Rechtsstaat braucht

VON WOLFGANG JANISCH

Sollte man aus dem unwürdigen Spektakel um die Nominierung des US-Richters Brett Kavanaugh etwas lernen können, dann dies: Die Art und Weise, wie ein Richter ins Amt gebracht wird, kann die ganze Institution diskreditieren. Eigentlich darf man sich in Deutschland glücklich schätzen, dass die Parteien, wenn sie einen Kandidaten für das Bundesverfassungsgericht auswählen, zu Kompromissen gezwungen sind. Kein Showdown, kein Gerichtshof als Beute. Das Verfahren ist also in Ordnung. Seine Handhabung ist es nicht.

Das lässt sich an der aktuellen Kandidatensuche beobachten. Am 1. Juli erreichte Vizepräsident Ferdinand Kirchhof die Altersgrenze. Sein Nachfolger, das gilt als ausgemacht, soll dann 2020 ins Präsidentenamt aufrücken. Eine echte Toppersonalie also. Trotzdem lässt die Koalition die Sache schleifen, als gehe es um einen Abteilungsleiter für das Bamf. Der Zeitverzug ist, für sich genommen, nicht schlimm; Kirchhof muss eben noch ein paar Monate nachsitzen. Aber seit einiger Zeit verstärkt sich der Eindruck, dass die Parteien ihren Karlsruher Kompass verloren haben. Sie wissen nicht mehr so recht, welche Persönlichkeiten für den anspruchsvollen Job taugen. Die einstigen „Richtermacher“ in den Parteien, die kontinuierlich die Juristenszene beobachteten, sind außer Dienst. Heute macht es mal diese, mal jener.

Noch gravierender ist, dass die politischen Fliehkräfte, die an den Parteien zerren, nun auch die Kandidatensuche beeinträchtigen. Das Vorschlagsrecht für den künftigen Präsidenten liegt bei der CDU – nur bei welcher? Bei den Hardlinern, die eine klare konservative Handschrift auch in Karlsruhe sichtbar machen wollen? Bei der Merkel-CDU, die mit einer liberal-konservativen Kandidatin gut leben könnte?

Bei den mächtigen Landesverbänden, die meinen, nun seien sie mal wieder dran? Gewiss, Parteiinteressen gab es immer. Wer nun aber innerhalb der CDU darüber nachdenkt, das parteipolitische Profil mithilfe eines Gerichtspräsidenten zu schärfen, der hat die Rolle des Verfassungsgerichts grundlegend missverstanden.

Die Parteien müssen Karlsruhe viel ernster nehmen und große Persönlichkeiten hinschicken

Dabei ist gar nicht so entscheidend, ob man einen aktiven Politiker wie Günter Krings (CDU) nach Karlsruhe schickt oder nicht. Dagegen spricht zwar, dass man ausgerechnet jetzt, da Länder wie Polen ihre Gerichtshöfe der Politik unterwerfen, mit der Nominierung eines Politikers das falsche Signal senden würde. Historisch gesehen stünde ein Politiker-Präsident freilich in einer ehrenvollen Reihe. Ernst Benda war Abgeordneter und Bundesminister, bevor er Gerichtspräsident wurde, Roman Herzog war Landesminister, Jutta Limbach Justizsenatorin.

Nein, wirklich wichtig ist, dass die Politik zu einer tiefen Ernsthaftigkeit im Umgang mit dem Verfassungsgericht zurückfindet. Karlsruhe taugt weder für Postengeschacher noch für profilneurotische Selbsttherapie. Denn die Indikatoren in Sachen Rechtsstaat sind derzeit alarmierend, unablässig wird gewarnt vor den Gefahren eines institutionenfeindlichen Rechtspopulismus. In solchen Zeiten muss es ein vorrangiges Ziel geben: die Stärkung des Gerichts. Das gelingt nur mit persönlich integren und intellektuell kraftvollen Persönlichkeiten, seien sie konservativ oder liberal. Denn Richter müssen die Menschen überzeugen können, mehr denn je. Vertrauen ist der Sauerstoff des Verfassungsgerichts. Und es ist ebenso flüchtig.



Süddeutsche Zeitung vom 11.10.2018

Leuchtturm für den Rechtsstaat

Der politische Einfluss auf oberste Gerichte nimmt zu, wie die Beispiele USA und Polen zeigen. Scheint, wer nächster Präsident des Bundesverfassungsgerichtes wird. Manche fordern eine

Umso wichtiger
unabhängige Autorität

VON WOLFGANG JANISCH

Karlsruhe – Die Aufmerksamkeit für die Besetzung hoher Richterämter ist, global betrachtet, mal wieder ziemlich ungleich verteilt. Mit der Frage, wer Brett Kavanaugh ist, würde man bundesweit vermutlich eine hohe Trefferquote erzielen. Aber dass man in Deutschland gerade händeringend den künftigen Präsidenten oder die künftige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts sucht, einen Kandidaten, der zuerst Vize werden und 2020 an die Spitze des Gerichts aufrücken soll? Schon mal davon gehört? Die Namen werden seit Langem gehandelt, fast alle standen in der Zeitung. Medial drang das aber nicht so durch. Das Drama um den Supreme Court der USA war packender.

Dabei könnte der Blick auf das Spektakel von Washington Anlass für eine Diskussion über die bundesdeutsche Kandidatensuche sein, findet die Grünen-Politikerin Renate Künast. „Mit der Wahl von Kavanaugh ist der Supreme Court endgültig so politisiert, dass er seine einstige Vorbildrolle als weltweit geachtetes Verfassungsgericht eingebüßt hat“, sagte sie im Gespräch mit der *Süddeutschen Zeitung*. „Diese Stelle ist nun leer.“ Noch gravierender erodiere das Fundament der Verfassungsgerichtsbarkeit diesseits des Atlantiks. „Zugleich beobachten wir in Polen, wie Verfassungsgericht und Oberster Gerichtshof mit politisch willfähigen Kandidaten besetzt werden und das Prinzip der Unabhängigkeit von Richtern aufgegeben wird.“

Das Vorschlagsrecht liegt bei der CDU, sie muss aber die anderen Parteien überzeugen

An Polen, soll das heißen, wird überdeutlich, dass ein weltweit sichtbarer Leuchtturm unter den Verfassungsgerichten dringend notwendig ist – während in den USA die Leuchtkraft des Supreme Court gerade verblasst. Wo dieser Leuchtturm künftig stehen muss, liegt nach Künasts Ansicht auf der Hand: in Karlsruhe. International bestehe die Hoffnung, „Deutschland möge ein klares Signal für die Unabhängigkeit der Gerichte setzen.“ Die Konsequenz für die aktuelle Richtersuche könne nur sein: „Die Kandidatin oder der Kandidat muss für die Unabhängigkeit des Gerichts von politischer Einflussnahme stehen.“ Konkrete Namen nennt sie nicht, aber sie favorisiert Kandidaten aus dem Hochschulbetrieb oder aus der Anwaltschaft.

Vorbild, Leuchtturm, Ideale. Die Wirklichkeit sieht anders aus, das weiß auch Künast. Das Vorschlagsrecht für den Spitzenposten liegt nach den ungeschriebenen Regeln bei der CDU, aber weil ein Zweidrittel-Quorum gilt und neben dem Bundestag auch der Bundesrat im Spiel ist, sitzen fast alle am Tisch – Union und SPD, FDP und Grüne. In der CDU, so ist zu hören, geht es derzeit vor allem darum, ob Günter Krings, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium, den Posten bekommen soll – weil Volker Kauder als Fraktionschef dies dem NRW-Landesverband der CDU, dem Krings angehört, versprochen

Süddeutsche Zeitung vom 11.10.2018

hat. Aber in der CDU wird auch überlegt, ob Krings den Job nicht kriegen soll – weil Kauder nun nicht mehr Fraktionschef ist. Krings oder nicht Krings: Es geht um Zusagen, Enttäuschungen, Machtverlust. Nicht um die Strahlkraft des Leuchtturms. Überhaupt ist die Kandidatenkür in den vergangenen Monaten offenbar nicht richtig vorangekommen. Und das, obwohl die Neubesetzung seit 1. Juli fällig ist. Zu diesem Zeitpunkt hätte Vizepräsident Ferdinand Kirchhof in Ruhestand gehen sollen. Sein Nachfolger sollte Kronprinz für den Präsidentenposten sein, wenn Andreas Voßkuhles Amtszeit im Mai 2020 ausläuft. Stefan Ruppert, für die FDP im Richterwahlausschuss, findet dieses Abwarten wenig verantwortungsvoll: „Es ist an der Zeit, dass die CDU Bewegung in die Sache bringt.“

Sollte man also, wie Künast meint, derzeit besser keine Politiker nach Karlsruhe

schicken – damit man den Polen kein Deckmäntelchen bietet, um die Politisierung ihres Gerichts zu legitimieren? Machbar wäre das, denn seit Monaten sind ein paar überzeugende Namen im Topf. Christian Waldhoff etwa, angesehener Staatsrechtswissenschaftler an der Humboldt-Universität. Oder Angelika Nußberger, Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Professorin für osteuropäisches Recht – das wäre mal ein Signal in Richtung Osteuropa. Auch der Göttinger Professor Frank Schorkopf wird genannt, der freilich bei SPD und Grünen auf Skepsis stößt. Oder der bereits amtierende Richter Henning Radtke, der in den Vizeposten aufrücken könnte. Die Union ist am Zug, aber sie tut sich schwer. Die konservativen Hardliner stänkern gegen Nußberger, die notorischen Karlsruhe-Kritiker finden Waldhoff zu selbstbewusst. Und so kommt es, dass

plötzlich wieder ein Name aufscheint, der eigentlich schon draußen war: Josef Christ, Ex-Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts, seit Dezember 2017 in Karlsruhe. Kauder hatte den parteinahen Richter damals durchgesetzt.

In normalen Zeiten würde man sagen: Der wird es nicht. Zu konservativ für SPD und Grüne, die ihn blockieren könnten, zu blass für die CDU. Außerdem eigentlich zu alt: Wegen der Pensionsgrenze müsste er das Präsidentenamt schon nach viereinhalb Jahren wieder räumen. Aber es gibt eine merkwürdig paradoxe Gefühlslage in der CDU: Manchen kommt das Gericht ohnehin zu mächtig vor, deshalb möchte nicht jeder einen starken Präsidenten nach Karlsruhe schicken. Und was die Herrschaft der Vernunft in Personaldingen angeht: Darauf vertraut seit dem Gezerre um Hans-Georg Maaßen niemand mehr.

Arbeitslosigkeit Berlin testet staatlich geschaffene Jobs als Alternative zu Hartz IV

Michael Müller, Berlins Regierender Bürgermeister (SPD), will 1000 Jobs für Arbeitslose schaffen.

- Das Land Berlin will in einem Pilotversuch 1000 unbefristete und sozialversicherungspflichtige Stellen für Langzeitarbeitslose schaffen.
- Der Senat nennt das "solidarische Grundeinkommen", es soll Menschen mehr Geld bringen als Hartz IV.

Von Hannah Beitzer und Henrike Roßbach, Berlin

Etwa ein Jahr ist es inzwischen her, dass der Regierende Bürgermeister von Berlin, Michael Müller (SPD), seine Idee eines solidarischen Grundeinkommens vorgestellt hat - als Alternative zu Hartz IV. Im Zuge der von Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) angestoßenen Armutsdebatte machte der Vorschlag Anfang des Jahres medial kurz Karriere, auch weil Hartz IV in Müllers SPD noch immer Trauma-Status hat und nicht wenige Genossen einen Schlussstrich herbei sehnen. Danach aber wurde es wieder stiller um die Idee. Nun aber soll sie Realität werden, allerdings vorerst nur in Berlin und auch dort lediglich als Pilotversuch.

Müllers Konzept ist nicht zu verwechseln mit dem eines bedingungslosen Grundeinkommens. Das würde jeder Bürger bekommen, egal ob er arbeitet oder nicht. Stattdessen ist die zentrale Idee von Müllers solidarischem Grundeinkommens: Arbeit finanzieren statt Arbeitslosigkeit. Wer von Arbeitslosigkeit bedroht ist, soll vom Staat eine sinnvolle gesellschaftliche Tätigkeit angeboten bekommen, die zum Mindestlohn oder nach Tarif vergütet wird - eine "gesellschaftlich relevante Beschäftigungsperspektive" bieten, statt "Arbeitslosigkeit mit hohem Aufwand zu verwalten", nennt das der Senat in seinem entsprechenden Konzept.

Was ändert sich für Unternehmen und Zuwanderer?

Wer sind "Fachkräfte aus Drittstaaten"? Kommt der "Spurwechsel" für Flüchtlinge? Und wird nun alles besser? Antworten auf die wichtigsten Fragen. Von Jana Anzlinger, Clara Lipkowski und Fabian Swidrak mehr ...

Die Teilnahme an dem Programm soll freiwillig sein. Geplant sind laut der Berliner Stadtregierung zunächst 1000 unbefristete und sozialversicherungspflichtige Stellen bei Kommunen, kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Trägern. Die Tätigkeiten sollen zusätzlich sein, damit sie keine reguläre Beschäftigung verdrängen. Außerdem muss es sich um Arbeitsplätze "im Bereich der erweiterten Daseinsvorsorge" handeln. Als Beispiele werden Service-Mitarbeiter in Bussen und Bahnen genannt, etwa als "Mobilitätsbegleiter". Auch ein Einkaufs- oder Besuchsservice für ältere Menschen wäre denkbar, ebenso einfache

Unterstützungsleistungen in der Pflege oder die Mitarbeit in Vereinen, Kultureinrichtungen oder der Flüchtlingshilfe.

Einer Beispielrechnung des Senats nach käme ein Alleinstehender beim derzeit geltenden Berliner Landesmindestlohn und einer 39-Stunden-Woche mit solch einer Tätigkeit auf 234 Euro mehr im Monat als mit Hartz IV. Im Fall einer Alleinerziehenden mit zwei Kindern wären es 322 Euro mehr. Besonders zu Buche schlägt in diesem Fall, dass auch das Kindergeld ausgezahlt würde - bei Hartz-IV-Empfängern wird es dagegen mit den Sozialleistungen verrechnet.

Auf Bundesebene waren die Reaktionen auf Müllers Konzept bislang eher verhalten gewesen - auch weil Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) an einem eigenen Konzept saß, um Langzeitarbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sein "Teilhabechancengesetz", das einen langfristigen "sozialen Arbeitsmarkt" für Langzeitarbeitslose vorsieht, ist Mitte Juli vom Kabinett abgesegnet worden, es muss aber noch durch den Bundestag.

Der Bürgermeister will die neuen Jobs nicht befristen

Müller hat nun seinen Pilotversuch so konzipiert, dass er Heils Plänen nicht zuwiderläuft - sondern auf ihnen aufbaut. Das Konzept des Berliner Senats sieht vor, das geplante solidarische Grundeinkommen auch mit den Mitteln des Teilhabechancengesetzes zu finanzieren. Landeszuschüsse sollen noch hinzu kommen. Insgesamt will der Bund bis 2022 vier Milliarden Euro in seinen geplanten sozialen Arbeitsmarkt stecken; das Geld soll vor allem in Lohnkostenzuschüsse für neu geschaffene Jobs für jene fließen, die schon lange weg vom Arbeitsmarkt sind. Gedacht sind sie vor allem für Hartz-IV-Empfänger, die schon sieben Jahre oder länger ohne Arbeit sind. Die zweite Personengruppe sind jene, die zwei oder mehr Jahre lang arbeitslos sind, also noch nicht allzu lange vom höheren Arbeitslosengeld I in den Hartz-IV-Bezug gerutscht sind. Einen Teil dieses Geldes will Müller nun in die Hauptstadt umleiten.



Steuervermeidung

Kampf gegen Steueroasen verpufft

Martin Greive Berlin

Luxemburg Leaks, Panama und Paradise Papers - reihenweise gab es in den vergangenen Jahren Enthüllungen über die Steuerflucht multinationaler Konzerne und Vermögender. Allein die EU soll jährlich bis zu 70 Milliarden Euro durch „aggressive Steuervermeidung“ verlieren. Die Politik hat darauf reagiert und wollte mit einer neuen Art von Steuerabkommen den Tricks einen Riegel vorschieben. Doch der Erfolg ist überschaubar.

Zu diesem Urteil kommt zumindest eine neue Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), die dem Handelsblatt vorliegt. „Nach wie vor sind große Zweifel an der Wirksamkeit der Abkommen angebracht“, heißt es darin. Konzerne und Vermögende finden demnach weiterhin Wege, ihr Geld am Fiskus vorbeizuschleusen und in Steueroasen anzulegen. Daten deuteten darauf hin, „dass das insgesamt hinterzogene Kapital sogar zunimmt“, so die Studienautoren Lukas Menkhoff und Jakob Miethe.

Der Kampf gegen Steuervermeidung begann vor zehn Jahren. Im Zuge der Finanzkrise 2008 drohte die G20 Steueroasen mit Wirtschaftssanktionen, falls sie nicht mit anderen Staaten auf Anfrage Steuerdaten austauschen. Die Drohung wirkte: Mehr als 3 000 solcher zwischenstaatlicher Steuerabkommen wurden seitdem unterzeichnet.

Neue Abkommen zahnlos

Tatsächlich stellte sich zunächst auch ein Effekt ein: Nach den ersten Abkommen sanken die Bankeinlagen von Anlegern aus Nicht-Steueroasen in den betroffenen Steueroasen um 30 Prozent. Doch je mehr Verträge unterzeichnet wurden, umso geringer war laut DIW die Wirksamkeit. Für Abkommen nach 2010 war kein Effekt mehr zu beobachten. Auch wurde kaum Kapital zwischen Steueroasen verschoben. Ein Indiz dafür, dass insgesamt kein Kapital aus Steueroasen abgezogen wurde.

Ähnliches sei bei den Abkommen zu befürchten, die seit 2017 auf Basis eines Standards der Industrieländerorganisation OECD abgeschlossen werden und durch die über 100 Staaten Steuerdaten automatisch austauschen. „Die Reaktionen zeigen gespenstische Ähnlichkeiten mit den Reaktionen früherer Abkommen, deren langfristige Unwirksamkeit wir mittlerweile nachweisen können“, sagt DIW-Experte Miethe.

Zwar sind auch nach Abschluss dieser Abkommen die Bankeinlagen zunächst gesunken. Doch gibt es abermals keine Verschiebungen zwischen Steueroasen. Außerdem hätten viele Länder versucht, über Amnestie-Lösungen wie Selbstanzeigen Kapital aus Steueroasen zurückzuholen. Dies hätte aber keinen Effekt gehabt. Die Schlupflöcher seien „so groß“, die Vorteile der Hinterziehung „so riesig“ und die Dienstleister für Steuervermeidungsstrategien „so professionell“, „dass die Staatengemeinschaft sehr viel härter gegen Hinterziehung vorgehen muss, um sie wirklich zu unterbinden“, lautet das Fazit der Studie.



Insolvenzrecht treibt die Kosten

Sechs Jahre nach der Gesetzesnovelle zeigt eine Evaluation: Die neuen Verfahren weisen Mängel auf.

Heike Anger Berlin

Aus einer Strafe für wirtschaftliches Scheitern sollte ein Recht auf eine zweite Chance werden. Auf diesen Mentalitätswechsel zielte die Insolvenzrechtsreform von 2011 ab. Doch nun zeigt sich, dass es fragwürdig ist, ob das geschaffene Schutzschirmverfahren überhaupt Vorteile bietet. Zu diesem Befund kommt der Regierungsbericht zum „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG), der an diesem Mittwoch vom Kabinett beschlossen werden soll und der dem Handelsblatt vorab vorliegt. Es gebe Vorschläge für „nicht unbedeutende“ Korrekturen.

„Die Evaluierung zeigt, dass das ESUG gut funktioniert“, sagte Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) dem Handelsblatt. „Wir werden jetzt gemeinsam mit Experten diskutieren, wo noch weiterer Verbesserungsbedarf beim deutschen Insolvenz- und Sanierungsrecht besteht.“

Deutlich kritischer fällt indes die 300 Seiten starke Analyse eines Wissenschaftlerteams aus, die im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellt wurde und als Basis für den Regierungsbericht dient. Das Fazit: Die geschaffenen Instrumente sind häufig mit „hohen Zusatzkosten“ verbunden. „Die Evaluation zeigt Korrektur- und Ergänzungsbedarf in Bezug auf

”

**Wir werden
jetzt
diskutieren,
wo noch
weiterer
Verbesserungsbedarf
besteht.**

Katarina Barley
Bundesjustizministerin

einzelne, allerdings durchaus gewichtige Weichenstellungen sowie in Einzelfragen auf“, heißt es. Immerhin: Die Rückkehr zum früheren Recht empfehlen die Forscher nicht.

Früher bedeutete ein Insolvenzantrag im Grunde die Abwicklung der Firma. Die damalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) wollte erreichen, dass Unternehmer Anreize für eine frühzeitige Sanierung erhalten. Im März 2012 trat das ESUG in Kraft. Nach fünf Jahren sollte eine Evaluation erfolgen. Nun liegen die Befunde vor.

Im Fokus steht dabei das neu geschaffene Schutzschirmverfahren für gerade noch zahlungsfähige oder bereits überschuldete Unternehmen. Dabei kann ein Schuldner innerhalb von drei Monaten frei von Vollstreckungsmaßnahmen und in Eigenverwaltung, aber unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters, ein Sanierungskonzept ausarbeiten. Dieses kann dann anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden. Die Lösungen gelten als stabil, weil Gläubiger, Gesellschafter und Berater sie gemeinsam ausgehandelt haben. Gestärkt wurden auch die Gläubigerrechte bei der Auswahl von Insolvenzverwaltern. Analysiert wurde auch die Eigenverwaltung an sich, bei der die bisherigen Firmenlenker die Fäden in der Hand behalten.



In der Folge des Gesetzes gab es einige spektakuläre Fälle. So schlüpfen etwa das Modeunternehmen Wöhrl, die Leiser-Gruppe oder der Suhrkamp-Verlag unter den Schutzschirm. In Eigenverwaltung wollten Air Berlin, Solarworld oder Beate Uhse gesunden.

Stigma der Insolvenz

Laut der Studie wird die Reform heute unter Insolvenzverwaltern, Sachwaltern, Gläubigern, Geschäftsleitern und Richtern eher „als ein wichtiger Meilenstein für eine positive Veränderung der Insolvenzkultur gesehen“, auch wenn sich das „Stigma der Insolvenz“ nur leicht abgeschwächt hat.

Allerdings gab es der Analyse zufolge in den ersten fünf Jahren nach der Einführung des Gesetzes nur gut 1600 ESUG-Verfahren mit Eigenverwaltung. Das sei ein Anteil von rund 3,5 Prozent an allen deutschen Insolvenzverfahren. Vor allem bei größeren Unternehmen wurde das Verfahren angewandt, mit mehr als 50 Beschäftigten und ab zehn Millionen Euro Jahresumsatz.

Eine „eher skeptische Gesamtbeurteilung“ des ESUG wird laut Studie „durch die Erfahrung geprägt, dass die vorläufige Eigenverwaltung bei dafür nicht geeigneten Schuldnern angeordnet wurde und dass mit einer Eigenverwaltung hohe Zusatzkosten verbunden gewesen“ seien. Vielfach sei festgestellt worden, dass ungeeignete Verfahren mit einer vorläufigen Eigenverwaltung starten und dann in ein Regelverfahren übergehen. Dieser „Wechsel der Verfahrensart führt zu Disruptionen und wirkt zudem kostenerhöhend“, heißt es in dem Bericht. Deutliche Vorteile des Schutzschirmverfahrens werden „eher nicht gesehen“.

Die Insolvenzexperten fordern nun „klar definierte Gründe“, bei deren Eintritt die Insolvenzgerichte die Eigenverwaltung zwingend nicht anordnen oder aufheben dürfen. Dann würde umgehend ein Insolvenzverwalter eingesetzt und das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet.

„Es empfiehlt sich ein gesetzgeberisches Nachsteuern der ESUG-Reformen im Sinne einer stärkeren Begrenzung des Zugangs zur Eigenverwaltung“, heißt es in dem Bericht. Bei „unklarer Sachlage“, also im „Graubereich“, sollte keine Eigenverwaltung angeordnet werden. Ausgeklammert werden sollten auch Fälle, in denen „erkennbare objektive Verletzung von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten“ oder auch Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuerzahlungen vorliegen.

Sprengstoff birgt der Bericht mit Blick auf das von der EU geplante „vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren“. Er rät deutlich davon ab, eine präventive Restrukturierung mit dem ESUG-Verfahren zu verzahnen oder gar zu verschmelzen. Dem Gesetzgeber wird ein „behutsames Vorgehen“ empfohlen. Die Verfahrensarten seien voneinander zu trennen. Der volle „Instrumentenkasten“ des Insolvenzverfahrens sollte nicht schon im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren zur Verfügung stehen.

Bundesjustizministerin Barley betonte, der EU-Vorschlag ziele „in dieselbe Richtung“ wie das ESUG. „Bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben werden wir die neuen Regelungen für Sanierungsverfahren, die vor einer Insolvenz eingeleitet werden, und die durch das ESUG erfolgreich etablierten Instrumente aufeinander abstimmen“, versicherte die Ministerin.



Im Schutz der Anonymität

Schränken die Gerichte die Meinungsfreiheit auf Bewertungsportalen zu sehr ein?

HAMBURG, 16. Oktober. Einer amerikanischen Redensart zufolge wollen die meisten Menschen lieber durch Lob ruiniert als durch Kritik gerettet werden. Diesen Appell für mehr Offenheit gegenüber Kritik propagieren offenbar auch die Autoren, die in dieser Zeitung in dem Beitrag „Die Kalbshaxe war lausig“ am 8. August eine Lanze für Kritik in Bewertungsportalen und für die Portale selbst gebrochen haben. Dort war zu lesen, ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2016 (Az.: VI ZR 34/15) werde „massenhaft von Gastronomen, Fitnessstudiobetreibern und Frisören benutzt, um unliebsame Bewertungen aus dem Netz zu entfernen“. Mit der „Schrotflinte“ würden alle Bewertungen angegriffen, die nicht nur Jubel enthielten. Und die Autoren kritisieren, für Meinungsäußerungen außerhalb und innerhalb von Bewertungsportalen gälten unterschiedliche Maßstäbe.

Unerwähnt blieb die eigentliche Herausforderung, die die Kritik in Bewertungsportalen mit sich bringt: die Anonymität der Kritiker. Der BGH und der Gesetzgeber stellen das „Recht auf Anonymität“ nicht in Frage. So wird es faktisch mit der Meinungsfreiheit gekoppelt – obwohl man zweifeln darf, ob beides wirklich zusammengehört. Wenn aber die Wahrung der Anonymität unantastbar ist, müssen Bewertungsplattformen dann eine vom BGH mehrstufig ausgestaltete Mitwirkungspflicht übernehmen, wenn sich Bewertete gegen aus ihrer Sicht unberechtigte Kritik wehren.

Bei der Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht liegt in der Praxis einiges im Argen. Meist scheitern die Bewertungsportale schon auf der ersten Stufe, wenn es darum geht, vom Kritiker die der Bewertung zugrundeliegenden Tatsachen zu beschaffen, um sie dann dem Bewerteten (natürlich in anonymisierter Form) mitzuteilen. Dafür haben die Plattformen, etwa nach Rechtsprechung des Landgerichts (LG) Hamburg (Az.: 324 O 148/16), vier Werkzeuge. Keine der großen Plattformen hat nach meinen Erfahrungen jemals innerhalb dieses Zeitfensters reagiert, obwohl vier Werkzeuge nach Maßstäben des klassischen Äußerungsrechts geradezu eine Ewigkeit sind. Die meisten von Kritik Betroffenen scheuen in dieser Situation das Risiko,

sich mit Giganten wie Google & Co. anzulegen. Wenn die Plattformen endlich doch nach Wochen oder Monaten reagieren, dann oft unter Missachtung der Anforderungen des BGH an ihre Mitwirkungspflichten, weil sie die Grundlage der Kritik eben nicht mitteilen (repräsentativ etwa ein vom LG Lübeck am 13. Juni 2018 entschiedener Fall, Az.: 9 O 59/17). Die Rechtsprechung des BGH hat nicht zur Folge, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit unter dem Vorbehalt steht, als Kritiker eine Berechtigung für seine Kritik nachweisen zu müssen. Das vom BGH entwickelte Verfahren schützt vielmehr den Bewerter, der stets anonym bleiben darf. Ohne Mitwirkung der Plattformen hat hingegen der Kritisierte keine Chance, gegen aus seiner Sicht unberechtigte negative Bewertungen etwas auszurichten.

Eine weitere These der Autoren des Beitrags war, die Manipulationsgefahr in Bewertungsportalen sei eher gering. Schließlich hätten die Betreiber dieser Plattformen kein Interesse an der Verbreitung gefälschter Bewertungen. Deshalb setzten sie zur Vermeidung von Fälschun-

Facebooks Freiheiten

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat Facebooks Nutzungsbedingungen für zulässig erachtet. Als einen Grund gaben die Richter das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) an. Facebook müsse nämlich damit rechnen, für unerlaubte Handlungen nach diesem Regelwerk wie auch der Störerhaftung in Anspruch genommen zu werden. Allerdings sei Facebook wegen seiner monopolartigen Stellung erheblich mittelbar an die Grundrechte gebunden. Wenn für Facebook also die Gefahr bestehe, wegen des NetzDG oder als Störerin zu haften, so könnten „im Einzelfall auch äußerungsrechtlich noch als zulässig anzusehende Meinungsäußerungen gelöscht werden können“ (Az.: 4 W 63/18).

hw.

gen Algorithmen ein, die gefälschte Bewertungen wirksam unterbinden. Auch dies entspricht nicht meinen Erfahrungen. Fälle, in denen einem Wettbewerber 20 und mehr frei erfundene Bewertungen nachgewiesen werden konnten, belegen die Ineffizienz der Kontrollmechanismen. Und es gibt sogar Agenturen, die ihren Kunden, in Anspielung auf die bei Bewertungsportalen beste Note, „Fünf Sterne“ versprechen – die Bewertung zu 25 Euro netto. Auch im Angebot: die schlechte Bewertung des Wettbewerbers.

Nicht nur diese Erfahrungen zeigen, dass das vom BGH entwickelte Verfahren für anonyme Kritik auf Bewertungsplattformen erforderlich ist. Denn nicht nur Lob kann ruinieren, sondern auch Kritik. Das bedeutet nicht das Ende der Meinungsfreiheit. Wer kritisieren möchte, kann jederzeit mit seinem Namen für seine Meinung einstehen. OLIVER STEGMANN

Der Autor ist Partner der Sozietät Esche Schumann Commichau. Er vertritt auch von Bewertungsportalen Betroffene.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort



BGH erschwert die Finanzierung von Prozessen

mj. FRANKFURT, 16. Oktober. Verbraucherverbände dürfen nur noch eingeschränkt Prozessfinanzierer einsetzen, um die finanziellen Risiken von Klagen zu reduzieren. Das hat der Bundesgerichtshof in einer nun veröffentlichten Entscheidung vom 13. September klargestellt. Dabei geht es um Konstellationen, in denen qualifizierte Institutionen, die im Interesse von Verbrauchern gegen große Konzerne vor Gericht ziehen, um rechtswidrig erlangte Gewinne abzuschöpfen. Dieses Geld fließt ausdrücklich dem Bundeshaushalt zu – und nicht dem Verbraucher. Es kann im Fall eines Erfolges deshalb nicht dem Prozessfinanzierer als Vergütung versprochen werden.

Im konkreten Fall ging es um hohe Gebühren von bis zu 19 Euro, die Mobilfunkanbieter wie Telefónica Deutschland oder Vodafone forderten, wenn das Konto des Kunden keine ausreichende Deckung aufwies. Dies seien deutlich überzogene Gebühren zu Lasten der Kunden, fand der Deutsche Verbraucherschutzverein aus Potsdam und zog, unterstützt von einem Prozessfinanzierer, vor Gericht. Dort verlangte der Verein Auskunft über die Beträge, die die Unternehmen mit ihren „unlauteren geschäftlichen Handlungen“ eingenommen haben, Schätzungen zufolge sollen das im Fall von Telefónica 25 Millionen Euro gewesen sein.

In solchen Fällen können Verbraucherschützer nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eine Gewinnabschöpfung verlangen. Das Unternehmen muss dann die rechtswidrig erlangten Beträge wieder herausgeben. Um die aufwendigen Prozesse durch mehrere Instanzen führen zu können, hatte der Verein einen Prozessfinanzierer ins Boot geholt; der sollte den Verein im Fall einer Niederlage von Kosten freistellen, aber eben auch einen Teil des abgeschöpften Gewinns erhalten. Ebendiese Zusage ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht zulässig. Im Gegensatz zum Oberlandesgericht Düsseldorf hielten die Karlsruher Richter dieses Vorgehen für rechtsmissbräuchlich. Das resultiere schon daraus, dass die Einschaltung eines Prozessfinanzierers, dem ein Anteil am abgeschöpften Gewinn zugesagt werde, dem Gesetz widerspräche. Mit der Herausgabe des Gewinns an den Bundeshaushalt solle gerade der Gefahr vorgebeugt werden, dass ein Anspruch aus dem „sachfremden Motiv der Einnahmerzielung“ geltend gemacht werde. Den Einwand der Kostenrisiken für den gemeinnützigen Verein ließ der BGH nicht gelten. Der unterlegene Verbraucherverein wollte sich bis Redaktionsschluss nicht zu dem Urteil äußern. Für die Verbraucherschützer kommt es teuer: Sie müssen nun die Kosten des gesamten Rechtsstreits gegen Vodafone übernehmen (Az.: I ZR 26/17).



Von der Angeklagten zur Aktivistin

Die Ärztin Kristina Hänel wurde in zweiter Instanz schuldig gesprochen, „Werbung“ zu machen. Nur ein Etappe auf ihrem Weg zum Bundesverfassungsgericht: Sie will

Aus Gießen **Patricia Hecht**

für Schwangerschaftsabbrüche
Rechtssicherheit für ÄrztInnen

Kristina Hänel steht in einem mit Panzerglas abgeschirmten Saal des Gießener Landgerichts und wendet sich an den Richter. „Dass ich Schwangerschaftsabbrüche durchführe, ist für mich eine Gewissensfrage“, sagt die Ärztin. Eine kleine Frau, kurze rote Haare. „Ich nehme meinen Beruf sehr ernst. Und ich kann Frauen, die sich in einer Notsituation befinden, nicht im Stich lassen.“

Doch die Situation, die durch den Paragraphen 219a des Strafgesetzbuchs geschaffen wird, der „Werbung“ für Schwangerschaftsabbrüche verbietet, sei diskriminierend, sagt Hänel. Dadurch, dass Frauen sich nicht frei über ihre medizinischen Möglichkeiten informieren können, sei „die Würde der Frau eklatant verletzt“. Hänel will gar keinen Freispruch – sondern bis vor das Bundesverfassungsgericht ziehen, um den Paragraphen 219a abzuschaffen.

Am Freitag kommt die Allgemeinärztin Hänel diesem Ziel

einen Schritt näher: Sie wird in zweiter Instanz verurteilt, weil sie auf ihrer Website sachlich darüber informiert, dass sie neben Lungenfunktionsuntersuchungen und Blutegeltherapien auch Schwangerschaftsabbrüche vornimmt. „Sie müssen das Urteil tragen wie einen Ehrentitel im Kampf für ein besseres Gesetz“, sagt der Vorsitzende Richter Johannes Nink anerkennend zu Hänel. Nink macht während der freundlich und bisweilen heiter geführten Verhandlung mehrfach deutlich, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Paragraphen zu haben.

Das Problem ist viel größer

Vor knapp einem Jahr wollte Hänel noch einen Freispruch erreichen, doch als die Allgemeinärztin im November 2017 zum ersten Mal zu einer Strafe von 6.000 Euro verurteilt wurde, wandelte sich die Angeklagte zur Aktivistin – und zur Frontfrau der bundesdeutschen 219a-Bewegung.

In unzähligen Zeitungen im In- und Ausland, darunter dem

Guardian und der *New York Times*, erscheinen Artikel über Hänel, Tausende Mails gehen bei ihr ein, von PatientInnen, UnterstützerInnen, auch Hasspost ist darunter. „Vor einem Jahr wusste ich noch nicht, dass es nicht nur in Gießen kaum noch ÄrztInnen gibt, die Abbrüche anbieten“, sagt Hänel. „Heute weiß ich: Das Problem ist viel größer – und wir Angeklagte sind nur die Spitze des Eisbergs.“

Denn der Druck auf ÄrztInnen wächst: Am Mittwoch verglich der Papst bei seiner Generalaudienz in Rom Abtreibung mit Auftragsmord. Zudem bekommen AbtreibungsgegnerInnen auch durch das Erstarren rechter Parteien Rückenwind, die im Bereich sexueller und reproduktiver Rechte ähnlich rückwärtsgewandte und restriktive Positionen vertreten.

Dabei gibt ihnen der Paragraph 219a ein Werkzeug in die Hand, um ÄrztInnen systematisch einzuschüchtern: Die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen des Paragraphen ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Waren es von 2010 bis 2014 maximal 14 ÄrztInnen jährlich, gegen die ermittelt wurde, lag die Zahl 2015 bei 27 und 2016 schon bei 35 Fällen. Zwei Männer sind

ganz vorn dabei, wenn es darum geht, anzuzeigen – die beiden, die auch Kristina Hänel vor Gericht gebracht haben. Einer der beiden, Klaus Günter Annen, betreibt eine Website namens „babykaust“, auf der er Abtreibungen mit dem Holocaust gleichsetzt, Hänel als „Tötungsspezialistin“ diffamiert und mehr als 170 von ihm angezeigte ÄrztInnen auflistet.

Durch die Norm des Paragraphen 219a, zumindest durch seinen Missbrauch, werde das gesellschaftliche Klima „notorisch vergiftet“, sagt Hänel's Anwalt Karlheinz Merkel am Freitag vor Gericht. Rund 70 Menschen haben im größten Saal des Gießener Landgerichts Platz gefunden, mehrheitlich Frauen. Einige, wie die beiden ebenfalls angeklagten Kasseler ÄrztInnen Nora Szász und Natascha Nicklaus, deren Verfahren im Januar neu aufgerollt wird, tragen



grüne Halstücher – das Symbol der Solidarität mit den argentinischen Protesten gegen das dortige Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen.

Der Staat schütze die Meinungsfreiheit von Männern wie Annen – nicht aber die ÄrztInnen, sagt Verteidiger Merkel. Auch deshalb hat Hänel erste Verurteilung eine Debatte ausgelöst: Müssen ÄrztInnen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, mit dem Risiko leben, kriminalisiert zu werden? Müssen sich Frauen, die ungewollt schwanger sind, Informationen über die Möglichkeit zu Abbrüchen hinter verschlossenen Türen suchen? Und: Soll der Paragraph 219a durch das Parlament geändert oder abgeschafft werden?

Noch Anfang des Jahres sah es so aus, als sei die parlamentarische Abschaffung des 219a ein Selbstläufer; Grüne, Linke, FDP und SPD brachten Gesetzentwürfe zur Abschaffung oder zumindest Änderung ein. Doch nach langem Herumlavieren kassierte die SPD ihren Entwurf im März, um den gerade erst besiegelten Koalitionsfrieden mit der Union nicht zu gefährden.

Seitdem hofft die Partei auf einen Kompromiss, den Justizministerin Katarina Barley, Familienministerin Franziska Giffey (beide SPD), Gesundheitsminister Jens Spahn und Kanzleramtschef Helge Braun (beide CDU) derzeit aushan-

deln. Andernfalls, so der SPD-Vorstand, müsse in Gesprächen mit „reformwilligen Fraktionen beziehungsweise Abgeordneten“ nach einer Lösung gesucht, also fraktionsübergreifend abgestimmt werden.

Doch die Union mauert: „Der Paragraph 219a StGB gehört für uns unverzichtbar zum Schutzkonzept, mit dem

Soll der Paragraph 219a geändert oder gar abgeschafft werden?

die Grundrechte der Ungeborenen gewahrt werden“, so die rechtspolitische Sprecherin der Unionsfraktion im Bundestag, Elisabeth Winkelmeier-Becker, gegenüber der taz am Wochenende. „Eine Streichung oder Änderung des Paragraphen lehnen wir deshalb ab.“ Auch die Konrad-Adenauer-Stiftung veröffentlichte am Montag eine sechsstufige Analyse, die zeigen soll, warum eine Einschränkung des Paragraphen „weder geboten noch sinnvoll“ sei.

„Wenn man die eine oder andere Aussage aus der Union hört, gibt es Anlass, pessimistisch zu sein“, räumt auch der rechtspolitische Sprecher der SPD-Frak-

tion, Johannes Fechner, auf Anfrage ein. Der Straftatbestand des 219a müsse reduziert, besser abgeschafft werden. Zugleich pocht Fechner auf den Zeitplan: „Frau Merkel hat uns einen Vorschlag zugesagt“, sagte er, „und wir erwarten ihn im Oktober.“

Die Opposition hält derweil die Debatte am Laufen: Am Donnerstag soll der Paragraph auf Initiative von Grünen und Linkspartei erneut im Plenum diskutiert werden. „Wir sehen in den Prozessen, wie groß die Notwendigkeit ist, eine politische Entscheidung zu treffen“, sagte die frauenpolitische Sprecherin der Grünen-Fraktion, Ulle Schauws, der taz am Wochenende. Auch die frauenpolitische Sprecherin der Linksfraktion, Cornelia Möhring, äußerte sich: „Die nötige Mehrheit im Parlament, um den Paragraphen 219a zu streichen, hängt nur an der SPD. Sie muss endlich handeln.“

Im Gießener Gerichtssaal kämpft Kristina Hänel am Freitag auf anderem Weg für dasselbe Ziel. Zwar folgt Richter Nink dem Antrag der Verteidigung nicht, das Verfahren auszusetzen und direkt dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Er sehe das Landgericht schlicht nicht als die Instanz, diese Entscheidung zu treffen, macht Nink deutlich. Hänel Anwalt Karlheinz Merkel kündigt direkt nach dem Urteil an, in Revision zu gehen.

Als Kristina Hänel aus dem Gerichtsgebäude in die Herbstsonne tritt, wird sie mit langanhaltendem Applaus von Unterstützerinnen empfangen. Sie lächelt, als sie die Stufen des Landgerichts hinabgeht.

In ihrer Brust, sagt sie, schlügen zwei Herzen: „Ich bin keine Verbrecherin und möchte deshalb auch nicht verurteilt werden.“ Dennoch stehe sie hier für die „vielen tausend Frauen“, die durch den Paragraphen 219a beeinträchtigt werden, Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen zu finden. Auf welchem Weg der Paragraph geändert oder abgeschafft werde, sei ihr egal. Hierauf aber besteht sie: „Ich will Rechtssicherheit für Ärztinnen und für Frauen.“



Preis für Kanzleigründer

Die Kanzlei KTR aus Leipzig hat den 9. Soldan Kanzlei-Gründerpreis gewonnen. Die Anwälte Tim Schneidewind und Kilian Springer beraten vor allem Start-ups und Unternehmen in Entwicklungsprozessen. Sie hätten „ihren Schwerpunkt auf Digitalisierungs- und Gründungsthemen gelegt, darunter Software, Apps oder New Work“, sagte Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, in seiner Laudatio. Die Einzelanwältin Tatjana Schmelzer konnte mit ihrer „Kanzlei für Ärzte“ aus Saarbrücken den zweiten Platz belegen. Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht und hat sich auf Mandate junger Ärzte spezialisiert. Auf den dritten Platz wählte die Jury die Kanzlei MBK Legal. Die Anwälte Oliver Bakes, Jonas Kollwe und Thomas Mösinger gründeten die auf Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei in Frankfurt. „Alle drei Gewinner orientieren sich stark an den Bedürfnissen ihrer Mandantinnen und Mandanten und haben sich auf die entsprechenden Fachgebiete spezialisiert“, lobte Soldan-Geschäftsführer René Dreske. Soldan verleiht den Kanzlei-Gründerpreis alle zwei Jahre zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft und der F.A.Z. hw.

Alles was Recht ist

HERAUSGEGEBEN VON WERNER D'INKA, JÜRGEN KAUBE,
BERTHOLD KOHLER, HOLGER STELTZNER

Lizenz zum Gelddrucken

Konfliktlösung ist die ureigene Aufgabe von Advokaten, doch noch nie wurde global so viel Geld damit verdient wie im Jahr 2017. Auch der Dieselbetrug hinterlässt deutliche Spuren.
/ Von Marcus Jung

Konzerne müssen sich schärferen Regulierungs- und Compliance-Anforderungen stellen, sich häufiger gegen Klagen von Investoren wehren und im hochsensiblen Milliardengeschäft mit Patenten ihre Rechte sichern. Juristische Streitigkeiten nehmen zu und damit auch der Beratungsbedarf der Unternehmen. Die Profiteure sind Anwaltskanzleien, spezialisiert auf Prozesse, Schiedsverfahren, Compliance sowie interne Untersuchungen. Das Geschäftsfeld wächst laut der jährlichen Auflistung des britischen Fachmagazins „The Lawyer“ rasant: Im Jahr 2017 durchbrach der Umsatz der global 50 größten Prozesskanzleien erstmals die Schallmauer von 30 Milliarden Dollar. Innerhalb von nur vier Jahren sind die Finanzkennzahlen, welche die überwiegend angloamerikanischen Kanzleien für ihre Dispute-Resolution-Praxen (Konfliktlösung) ausweisen, abermals um fast 18 Prozent gestiegen.

Besonders Amerikaner lieben Bezeichnungen für ihre Rechtsberater: Renommiertere Großkanzleien, deren Anwälte an den Top-Universitäten studiert haben, werden dort als „White Shoe Firms“ bezeichnet. Und wenn Wirtschaftsbosse und Chefjustiziere amerikanischer Industrieunternehmen über besonders erfolgreiche Prozessanwälte sprechen, reden sie – in Anlehnung an eine populäre Superhelden-Reihe aus dem Haus „Marvel“ – von den „Fearsome Foursome“.

Drei dieser vier „Furchterregenden“, vor denen sich die Gegner im Gerichtssaal in Acht nehmen sollten, zählen wieder einmal zu den wirtschaftlich erfolgreichsten Kanzleien auf der ganzen Welt: Kirkland & Ellis, Skadden Arps Slate Meagher & Flom sowie Jones Day, die hierzulande vor allem für ihre Arbeit als unabhängiger Aufklärer in der Diesel-Affäre von Volkswagen bekannt ist. Die ersten fünf Plätze im Umsatzranking von „The Lawyer“ komplettieren Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan und DLA Piper. Dieser illustre Kreis von Litigation-Kanzleien erwirtschaftete mehr als 5,8 Milliarden Dollar.

Spitzenreiterin Kirkland & Ellis (1,3 Milliarden Dollar) ist nicht ausschließlich auf das streitige Geschäft spezialisiert; hierzulande sind die Anwälte der amerikanischen Kanzlei vornehmlich für ihre Tätigkeit im Gesellschaftsrecht und bei Restrukturierungen bekannt. Doch in ihrem Heimatmarkt ist Kirkland seit jeher ein „Powerhouse“ in der Prozessführung und vertrat unter anderem die Interessen des Ölkonzerns BP im Zusammenhang mit der Havarie der Plattform Deepwater Horizon im Golf von Mexiko. Wohl auch deshalb vertraute Volkswagen unmittelbar nach Bekanntwerden der Manipulationsvorwürfe rund um Dieselmotoren im Herbst 2015 auf die Dienste von Kirkland & Ellis. Im Laufe der Verhandlungen mandatierte der Automobilhersteller jedoch noch weitere Kanzleien.

Der Erfolg der führenden Prozesskanzleien basiert auf zwei Säulen: Sie begreifen die Konfliktlösung nicht als ein Konjunkturprogramm abseits der Transaktionsberatung und



haben entsprechend personelle Kapazitäten aufgebaut. Und sie decken dadurch jedes streitige oder konfliktträchtige Problem ab, mit dem sich ihre Mandanten konfrontiert sehen. Kirkland etwa begründet ihre Spitzenposition im Ranking von „The Lawyer“ selbstbewusst wie marketing-affin damit, dass man eben alle aktuellen Trends im Markt abdeckt.

Die Abgasaffäre zog gerade in Nordamerika weite Kreise. Während in Deutschland vor allem die Abwehr von Kunden- und Aktionärsklagen in der Arbeit der Anwälte im Vordergrund steht, ist das High-End-Geschäft in dem Komplex wieder einmal den amerikanischen Sozietäten vorbehalten. Gerade ihnen, nicht den deutschen Einheiten, vertrauen die Justizbehörden in Amerika in der Aufklärung der internen Unregelmäßigkeiten. Von diesem Wettbewerbsvorteil profitieren zwei weitere Kanzleien aus dem Kreis der fünf umsatzstärksten Einheiten: Skadden Arps Slate Meagher & Flom (1,2 Milliarden Dollar) sowie Jones Day (1,1 Milliarden Dollar).

Letztgenannte arbeitet seit etwa drei Jahren als „unabhängiger Ermittler“ die Vorgänge im Auftrag des Aufsichtsrats von Volkswagen auf. Hunderte von VW- und Audi-Mitarbeitern wurden von den Anwälten interviewt, Terabyte an Daten ausgewertet und an das amerikanische Justizministerium kommuniziert. In Deutschland erlangte der „Jones-Day-Bericht“ besondere Aufmerksamkeit, weil Ermittler der Staatsanwaltschaft München II die Münchner Kanzleiräume im Frühjahr 2017 durchsuchten und mehr als 150 Aktenordner beschlagnahmten. VW und die Anwälte zogen bis vor das Bundesverfassungsgericht und scheiterten dort mit ihren Verfassungsklagen. Doch auch wenn damit das Berufsethos einen tiefen Kratzer erhalten hat, stimmt offenbar nicht nur die Honorarrechnung der Kanzlei: Im sogenannten „Brand Index“ der Großkanzleien, also dem Wert und dem Prestige der Kanzleimarke, schaffte es die Sozietät aus Cleveland im vergangenen Jahr vor der Konkurrenz von der Wall Street und aus Chicago an die Spitze.

Auch Skadden Arps arbeitet die Diesel-Affäre auf – für Daimler gegenüber dem amerikanischen Justizministerium. Mit solchen Mandaten hat die Kanzlei in Deutschland Erfahrung wie kaum eine andere. Schon 2006 unterstützten die amerikanischen Anwälte den Stuttgarter Automobilhersteller, um die Korruptionsvorwürfe der Börsenaufsicht SEC zu entkräften. Neben dem Siemens-Skandal gilt diese Arbeit als Geburtsstunde für die „internen Untersuchungen“ in Deutschland. Für diese Dienstleistung stellen die Großkanzleien die höchsten Honorarforderungen.



Bis heute schwimmt Skadden auf einer Erfolgswelle: Die Aufklärung, inwieweit ihre früheren Vorstände von den dubiosen Aktiendeals mit der Kapitalertragsteuer („Cum-Ex“) wussten, ließ sich die Hypo-Vereinsbank einiges kosten. Wie so häufig folgte der Analyse auch ein Prozess. Die HVB verklagte Anfang des Jahres drei frühere Vorstände auf rund 180 Millionen Euro Schadenersatz. Prozesskanzlei in diesem bislang ersten Organstreit wegen Cum-Ex-Transaktionen ist auch hier Skadden.

Zum Vergleich der deutsche Marktführer: Die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, die für Volkswagen die Abwehr von mehr als 20000 Kundenklagen koordiniert, kam hierzulande im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017/18 auf einen Gesamtumsatz von 405,2 Millionen Euro (global 1,4 Milliarden Pfund). Wie viel die einzelnen Fachbereiche hierzu beigetragen haben, weist die britische Kanzlei nicht aus. Im globalen Ranking der 50 umsatzstärksten Prozesskanzleien von „The Lawyer“ landet Freshfields mit rund 619 Millionen Dollar (538 Millionen Euro) auf Platz 18 – und damit deutlich hinter einer ganzen Reihe amerikanischer Sozietäten. Diese setzen aber eben nicht nur deutlich mehr Berufsträger in dem Geschäftsfeld ein, sondern können zum Teil in den Vereinigten Staaten deutlich höhere Stundensätze bei ihren Mandanten abrufen.

Doch auch Freshfields dürfte mit aufgestocktem Personal mehr Geld mit dem streitigen Geschäft verdienen: Die höhere Leverage in den Mandaten, also das Verhältnis der Partner zu den Associates, drückt sich in allein 40 Neueinstellungen jüngerer Anwälte aus. Auch die erste Quereinsteigerin nach mehr als zehn Jahren, eine renommierte Strafverteidigerin, führt die Kanzlei auf die Aufarbeitung der Abgasaffäre für den Volkswagen-Konzern und dessen Tochtergesellschaften Audi und Porsche zurück.

Welche Folgen eine hohe Auslastung mit Prozessen haben kann, zeigt aber vor allem das Beispiel der Kanzlei Luther. Die deutsche Großkanzlei ist neben Freshfields stark in die Abwehr von VW-Kundenklagen eingebunden. Das Personalwachstum um mehr als 53 Berufsträger zeigte auch Wirkung beim Gesamtumsatz: Erstmals liegt Luther (145 Millionen Euro), eigentlich eine klassische Mittelstandsberaterin, im Kreis der zehn umsatzstärksten Kanzleien in Deutschland.



„Wir wollen nicht wie Westeuropa werden“

Ungarns Justizminister László Trócsányi findet harte Worte zu den Rechtsstaats-Verfahren gegen sein Land und Polen. Grundwerte könne man so und so auslegen

In seinem Büro sinniert Ungarns Justizminister László Trócsányi über europäische Grundwerte. Redefreiheit? Kürzlich musste er auf eine Rede an einer belgischen Uni verzichten, weil Aktivisten gegen den Auftritt eines „Orbán-Ministers“ protestierten. Ein belgischer Fachverlag zog die Zusage zurück, seine juristischen Analysen zu veröffentlichen. Freiheit, sagt er, bedeute im Westen nicht dasselbe wie im Osten Europas.

VON BORIS KÁLNOKY
AUS BUDAPEST

WELT: Herr Minister, das Europaparlament hat für den sogenannten Sargentini-Bericht gestimmt und sieht bei Ihnen den Rechtsstaat in Gefahr. Gegen Ungarn soll ein Artikel-7-Verfahren beginnen, gegen Polen läuft bereits eines. Ihre Reaktion als Justizminister?

LÁSZLÓ TRÓCSÁNYI: Die Geschichte der Artikel-7-Verfahren ist keine Erfolgsgeschichte, sondern eine Geschichte der Spaltung und Schwächung Europas. Darin liegt die eigentliche Gefahr.

Ihre Kritiker sagen, dass Sie es seien, der die europäischen Werte schwächt. Unsere Weltanschauung ist anders. Wir betonen die Kohäsion der Gesellschaft, unsere historischen Wurzeln, unsere Kultur und nationale Identität. Ungarn vertritt damit Werte, die in Ostmitteleuropa wichtig sind, im Westen aber an Bedeutung verloren haben. Dort wird – als Folge der Werterevolution der 68er Bewegung – das Individuum vergöttlicht.

Wir hingegen stellten mit unserer neuen Verfassung 2011 das Gemeinwesen in den Vordergrund, unsere kollektive Identität: Wer sind wir, woher kommen wir, wohin wollen wir gehen? Was hält uns zusammen? Da ging es um das geistige Fundament der Nation. Das hat in Europa eine riesige Diskussion ausgelöst. Wir benutzen dieselben Worte, aber sie bedeuten bei uns nicht dasselbe. Nehmen wir „Gleichheit“. Im Westen wird daraus das Recht aller auf die Ehe abgeleitet, bei uns gilt die Ehe nur für Mann und Frau. Freilich gewährleistet Ungarn die eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Oder Freiheit: grenzenlose Freiheit des Individuums im Westen. Wir aber glauben, dass Freiheit mit Verantwortung einhergeht. Die Unterschiede in der Interpretation sind teilweise so groß, dass wir manchmal sagen müssen: Da werden wir uns nicht einigen können. Und wir müssen uns gar nicht einigen, sondern lernen, die Meinung der Anderen zu respektieren. Wenn eine Ideologie die eigene Sicht den anderen aufzwingt, ist das geistiger Totalitarismus.

Der Sargentini-Bericht sieht nicht Auslegungen als Problem, sondern etwa eine mangelnde Unabhängigkeit des ungarischen Justizsystems – das Sie leiten.

Das sind oberflächliche Pauschalurteile. Die Bewertung des Verfassungsgerichtes ist lächerlich. Das ist ein sehr ernstzunehmendes Gremium, das oft genug Gesetze kassiert. Selbst die Venedig-Kommission bescheinigt, dass es den rechts-



staatlichen Anforderungen entspricht. Alle offenen Fragen zum Justizsystem haben wir bis 2014 mit der EU gelöst. Jetzt wird das alles plötzlich wieder aufgegriffen.

Warum stellt Ihre Regierung den Sargentini-Bericht - in dem es um demokratische Grundwerte geht - als Teil der Migrationsdebatte dar?

Es ist Teil derselben Grundsatzdebatte, desselben ideologischen Krieges, wenn man so will - für oder gegen die „offene Gesellschaft“. Während diese Debatte anfangs um Begriffe wie Demokratie und Rechtsstaat geführt wurde, ist daraus seit 2015 eine Debatte um „Solidarität“ geworden. Wir haben dazu einen klaren Standpunkt: Wir sehen es konzentrisch, jede Region ist vor allem für die angrenzenden Regionen verantwortlich. Wir spüren eine große Verantwortung für den Südosten, für den Balkan, weil das unsere Nachbarn sind. Wir haben das zur Zeit der Balkankriege bewiesen, als wir viele Menschen von dort aufnahmen. Wir verstehen natürlich, dass man in

Westeuropa vor dem Hintergrund der eigenen Geschichte anderen Regionen gegenüber Verantwortung oder gar Gewissensbisse verspürt, vor allem gegenüber Afrika.

Ihnen ist Afrika egal?

Wir waren nie Kolonialmacht und haben auch nicht versucht Demokratie zu exportieren oder andere Staaten zu destabilisieren. Jetzt sehen wir, dass Menschen aus dieser Region nach Westeuropa wollen - nicht etwa zu uns - und dass Westeuropa sie zu uns drängen will, nach dem Prinzip der Solidarität. Unsere Sicht ist, dass hier ein Problem mit uns geteilt werden soll, mit dem wir nichts zu tun haben.

Helpen obwohl man nicht müsste - ist das nicht das Prinzip der Solidarität?

Es gibt verschiedene Arten der Solidarität. Bei uns studieren - auf Staatskosten - 6000 Studenten aus Afrika, Nahost und anderen fernen Regionen. Wir leisten Hilfe vor Ort, sind im Libanon und im Irak sehr engagiert. Wir verteidigen



Die Welt vom 11.10.2018

auf eigene Kosten unseren Teil der Schengen-Außengrenze. Damit schützen wir ganz Europa. Auch das ist Solidarität. Wir wollen aber nicht gezwungen werden, so zu werden wie die Länder Westeuropas. Wir sehen, welche Integrationsprobleme es dort gibt und denken: Wir haben eine homogenere Gesellschaft und wollen diese schützen. Und so kommt es zu einer Grundsatzdebatte zwischen uns und den Verfechtern einer „offenen Gesellschaft“ im Westen.

Die offene Gesellschaft ist schlecht?

Diese Denkrichtung verkörpert die Erhebung des Individuums über alles. Darin ist auch der Multikulturalismus enthalten und das Prinzip des Weltbürgers als einzig gutem Bürger. Wer das will, soll dem folgen – aber nicht von uns fordern, auch so zu werden.

Wenn sie keine offene Gesellschaft wollen, was dann?

Wir haben eine homogenere Gesellschaft, die andere Werte betont. Gemeinwesen, kollektive Identität und Verantwortungsbewusstsein. Die offene Gesellschaft stellt das Individuum über alles und ist daher identitätslos. Dieses Ideal wird auch von gewissen internationalen NGOs verbreitet, die sich als ideologische Missionare gebärden. Wenn unsere Regierung sich gegen dieses Prinzip stellt, gerät sie daher auch in Konflikt mit diesen NGOs. Das sind politische Akteure, die unter dem Stichwort der Partizipation Einfluss wollen, aber ohne Verantwortung vor den Bürgern. All diese kumulierten Debatten haben zum Sargentini-Bericht geführt. Da wird der Begriff des Rechtsstaats politisiert, werden Fragen ideologisiert, die man durch Dialog lösen müsste. Der findet aber nicht statt.

Geht es nur um Ideologie, oder auch um Machtpolitik in Europa?

Natürlich. Viele wollen ein neues „Zentrum“ mit Macron und Merkel. Eine Art neues Frankenreich, mit Deutschland und Frankreich in der Mitte und den Briten außen vor. Darum wird es bei den anstehenden Wahlen zum Europaparlament gehen: In welchem Europa

wollen wir leben? In einem zentralisierten Europa, das Ähnlichkeiten aufweist mit dem Frankenreich unter Karl dem Großen? Welche Stellung soll Ostmitteleuropa darin haben? Stillhalten und abnicken, was im Zentrum entschieden wird? Als wir der EU beitraten, hatte die Idee der Gleichheit der Mitgliedstaaten mehr Gewicht. Jetzt werden Begriffe wie „Ostmitteleuropa“ und „Visegrad-Länder“ stets negativ konnotiert.

Ihre Regierung hat die Wertung der Stimmen bei der Abstimmung zum Sargentini-Bericht regelwidrig genannt. Werden Sie vor dem Europäischen Gerichtshof dagegen klagen?

Wir werden unsere Klage Mitte Oktober einreichen. Wären die Enthaltungen mitgerechnet worden, dann wäre die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht worden. Wenn ich mich enthalten will, kann ich abwesend sein – und werde dann nicht mitgerechnet. Aber eine abgegebene Stimme, auch eine „Enthaltung“, ist eine Stimme die mitgerechnet werden muss. Die Regeln des Europaparlaments schweigen dazu.

Ein Grund, warum sogar die meisten konservativen Abgeordneten für den Sargentini-Bericht stimmten, ist die allgemeine Kritik an Ungarns Vorgehen gegen die Privatuniversität Central European University (CEU) in Budapest, die von dem liberalen US-Milliardär George Soros ins Leben gerufen wurde. Wieso zieht die Regierung eine endgültige Regelung dieser Frage endlos in die Länge?

Die CEU verfolgt ihren Lehrbetrieb ohne jede Einschränkung und ist in keinerlei Gefahr. Wir hatten moniert, dass hier eine ungarisch-amerikanische Universität ist, die neben ungarischen auch amerikanische Diplome vergibt, aber in Amerika gar nicht existiert.

Aber inzwischen wurde dieser Forderung doch entsprochen, dank einer Vereinbarung der CEU mit dem Bard College in New York. Warum erklärt Ungarn die Sache immer noch nicht für erledigt?

Es bedarf einer Tatsachenprüfung, ob am Bard College auch tatsächlich im Rahmen der CEU gelehrt wird. Das braucht eine gewisse Zeit.

Duda ernannt 27 neue Richter

Die polnische Führung setzt ihre umstrittene Justizreform trotz Kritik aus der Europäischen Union und gegen eine Entscheidung des eigenen höchsten Verwaltungsgerichtes weiter um. Präsident Andrzej Duda ernannte am Mittwoch 27 neue Richter am Obersten Gerichtshof. Dies hatte jedoch im September das Oberste Verwaltungsgericht untersagt. Das Präsidialamt hält diese Gerichtsentscheidung allerdings nicht für bindend. Kritiker im In- und Ausland sehen dadurch die Unabhängigkeit der Justiz in Gefahr; Demokratie und Freiheit würden untergraben. (Reuters)

FAZ vom 11.10.2018



Frankfurter Allgemeine vom 11.10.2018

Richterin Barbara Havliza

Niedersachsens Justizministerin erwarb sich mit ihren Terrorprozessen Ansehen –

dann kam sie in die Politik / Von Reinhard Bingener

HANNOVER, 10. Oktober. Bis heute steht Barbara Havliza morgens manchmal vor dem Badezimmerspiegel und fragt sich: „Ministerin – wie bist du überhaupt da hingekommen?“ Knapp ein Jahr ist es her, dass Havliza das Justizministerium in Hannover übernommen hat. Erfahrungen im Politikbetrieb hatte die Richterin aus Nordrhein-Westfalen bis dahin keine. Der Wechsel in den Ministersessel war ein Wagnis. Denn die Erfahrung lehrt, dass Quereinsteiger im Politikbetrieb häufig scheitern oder mindestens mit Startschwierigkeiten zu kämpfen haben.

Die Personalie Havliza hingegen funktionierte von Beginn an reibungslos. Der niedersächsische CDU-Vorsitzende Bernd Althusmann darf sich zufrieden auf die Schulter klopfen für die Entscheidung, Havliza vor der Landtagswahl 2017 in sein Schattenkabinett berufen zu haben. Der von Männern dominierte Landesverband war damals auf der Suche nach qualifizierten Frauen – und nach jemandem, der im Justizbereich für einen wehrhaften Staat und Terrorabwehr stehen kann. Die damalige rot-grüne Regierung hatte in diesem Bereich mehrfach Schwächen offenbart.

Die rothaarige Richterin aus dem Nachbarland war da eine überraschende, aber bei näherem Hinsehen passgenaue Wahl. Denn Havliza stand damals dem renommierten 6. Strafsenat am Düsseldorfer Oberlandesgericht vor. Diesem Senat oblagen in den vergangenen Jahren einige der großen Terrorverfahren. Vom Kölner „Kofferbomber“ über die „Sauerlandgruppe“ bis zur „Lohberger Brigade“ hatte sich eine ganze Reihe von Islamisten vor Havliza zu verantworten, die

in diesen Verfahren durch ihre stringente Verhandlungsführung Eindruck hinterließ. Beobachter der Prozesse waren sich weitgehend einig, dass Havliza im Umgang mit den Angeklagten den richtigen Ton getroffen hat. Immer wieder verstand sie es, das Vertrauen der Angeklagten zu gewinnen. Der praktizierenden Katholikin und Mutter von zwei Kindern ist es ein Anliegen, dass in Strafprozessen auch die Würde des Angeklagten gewahrt wird. Die Taten mögen unmenschlich sein, doch die Täter bleiben Menschen.

Spätestens bei der Verkündung des Urteils wurde jedoch klar, dass Havliza keine Kuscheljustiz vertritt. Bei der Strafzumessung sei sie „eher hart“ gewesen, erzählt sie. „Ich habe den Strafraumen als Richterin immer ausgeschöpft, nach unten wie nach oben.“ Nach der Landtagswahl aber war trotz ihrer Reputation zunächst offen, ob sie ein Ministeramt in der neuen rot-schwarzen Regierung erhält. „Experten von außen“ haben in Schattenkabinetten oft den Zweck, vor der Wahl für ein kurzes Oha in der Öffentlichkeit zu sorgen, um nach der Wahl für die altbekanntesten Gesichter der Parteien Platz zu machen. Auch Havliza selbst hatte den Wechsel nach Hannover bereits abgelehnt. Dann aber erreichte sie in einer Verhandlungspause eine SMS. CDU-Chef Althusmann hatte tatsächlich zwei weibliche Politik-Neulinge im künftigen Kabinett untergebracht: Barbara Otte-Kinast als Agrarministerin und eben Havliza als Justizministerin.

Neben ihrer Eigenschaft als Quereinsteigerin zeichnet die Neue aus Nordrhein-Westfalen aus: Sie hat ihr Amt nicht mit dem Versprechen angetreten, in der niedersächsischen Justiz alles anders zu machen. Havliza möchte das bestehende Justizsystem vielmehr kraftvoll gegen wachsende Kritik verteidigen. Dazu gehört auch, dass sie den in weiten Kreisen der Bevölkerung gärenden Vorwurf, die Gerichte gingen hierzulande mit Kriminellen zu nachsichtig um, nicht akzeptiert. „Die deutsche Justiz ist überhaupt nicht zu lasch“, erwidert Havliza und lässt auch den Einwand nicht gelten, dass sie nach 30 Jahren im Richteramt da ein wenig betriebsblind sein könnte. Als Richterin habe sie oft mit ihren Schöffen über



das Strafmaß beraten, erzählt sie. „Wenn ich mit denen in der Kammer saß, war ich immer total erstaunt, wie verständnisvoll sie für die Tätervertreter waren.“

Mit ihrer langjährigen Berufserfahrung erkennt sie an anderen Stellen jedoch durchaus Bedarf an Veränderungen. Havliza, die als Richterin sogar Morddrohungen erhalten hat, möchte in Niedersachsen Eingangskontrollen bis hinunter zu den Amtsgerichten einführen. Der veranschlagte finanzielle Mehraufwand für einen flächendeckenden Betrieb von Detektorrahmen und Einlassschleusen habe sie zwar „schockiert“, gibt die CDU-Politikerin zu. Für übertrieben hält Havliza die Maßnahme dennoch nicht. „Auch da muss der Staat zeigen, dass er wehrhaft ist.“ Ein weiteres Anliegen Havlizas liegt in einer besseren personellen Ausstattung der Justiz. Nach dem „Personalbedarfsberechnungssystem“ fehlten zu Beginn ihrer Amtszeit in Niedersachsen 250 Richter und Staatsanwälte. Havliza hat sich vorgenommen, die Lücke bis zum Ende der Legislaturperiode so weit wie möglich zu schließen. Rund achtzig Stellen wurden bereits im Landeshaushalt verankert.

Im Strafrecht sieht Havliza wenig Bedarf ab Änderungen, mit einer gewichtigen Ausnahme. Im Paragraph 129a des Strafgesetzbuchs, der die Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen unter Strafe stellt, würde die Ministerin gerne die Strafandrohung von zehn um mehrere Jahre erhöhen. Kaum ein anderer Richter hatte sich mit dieser Rechtsvorschrift so intensiv zu beschäftigen wie Havliza. In Terrorprozessen musste sie die Erfahrung machen, dass den Angeklagten ihre mutmaßlichen Straftaten in den ausländi-

schen Kriegsgebieten kaum nachzuweisen waren, sondern lediglich ihre Mitgliedschaft im „Islamischen Staat“. In ihrem Ministerium laufen derzeit Überlegungen, wie man über den Bundesrat eine Verschärfung erreichen kann.

Dieser Plan lässt aufhorchen, denn Havliza zählt sonst nicht zu der Spezies Politiker, die mit markigen Rufen nach härteren Strafen Schlagzeilen produzieren. Die Justizministerin versucht auch nicht, durch Konflikte mit ihren Kabinettskollegen aufzufallen. Mit SPD-Innenminister Boris Pistorius sieht sie sich beim Thema innere Sicherheit sogar „sehr eng beieinander“. Die beiden Politiker kennen sich seit ihren Studienzeiten in Osnabrück, Havlizas Ehemann war der Ausbilder von Pistorius im Referendariat. Mit ihm bilde sie eine „Einheit, die miteinander an einem Strang zieht“, sagt Havliza. Dabei arbeitet die Justizministerin ganz anders als der Innenminister, der ein Parteipolitiker durch und durch ist und den öffentlichen Auftritt sucht. Havliza agiert zurückhaltender, hat sich damit in der CDU aber bislang noch nicht den Vorwurf der Zughaftigkeit eingehandelt. Im Gegenteil, ihre Partei zeigt sich von der neuen Ministerin bislang schwer angetan. Vor einem Monat durfte Havliza in die Führung aufsteigen und wurde zur Schatzmeisterin der niedersächsischen CDU gewählt. Mit 94,7 Prozent Zustimmung erzielte sie auf dem Parteitag das zweitbeste Ergebnis, obwohl sie nicht einmal nach Braunschweig angereist war. Im Hintergrund gibt es nun Gedankenspiele, die 60 Jahre alte Ministerin noch stärker in die Parteilinie einzubinden. Die morgendlichen Fragen an Havlizas Badezimmerspiegel dürften wohl nicht weniger werden.



Juli Zeh bald Richterin?

Posten am Verfassungsgericht Brandenburg zu besetzen

cvl. FRANKFURT, 11. Oktober. Es hat etwas von einer literarischen Pointe: 2016 sezierte die Erfolgsautorin Juli Zeh die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des menschlichen Miteinanders in ihrem Gesellschaftsroman „Unterleuten“, dessen Schauplatz ein fiktives Dorf in Brandenburg ist. 2018 soll sie über diese Regeln selbst bestimmen – zumindest, wenn es nach der SPD-Fraktion des Landes geht. Die will Zeh und zwei weitere Kandidaten zur Wahl vorschlagen, wenn im Landtag im Dezember über sechs frei werdende Posten am Brandenburger Verfassungsgericht abgestimmt wird.

Zeh ist seit 2017 Mitglied der SPD, für deren Belange sie sich schon zuvor öffentlich eingesetzt hatte. Solche Nähe zur Politik kann förderlich sein im deutschen System der Verfassungsrichterwahl, bei dem ein ungefähre Proporz zwischen der Sitzverteilung der großen Parteien im Parlament und den auf ihren Vorschlag an das Verfassungsgericht gewählten Kandidaten angestrebt wird. Doch auch fachlich ließe sich ein Wechsel in die Justiz vermitteln, denn Zeh ist eine bestens ausgebildete Juristin. In ihrem ersten Staatsexamen erzielte sie 1998 die beste in Sachsen vergebene Note, für ihre völkerrechtliche Promotion wurde sie mit dem Deutschen Studienpreis der Körber-Stiftung ausgezeichnet, nebenbei erwarb sie einen Master im „Recht der Europäischen Integration“.

Einen Gerichtssaal hat sie seit ihrem Referendariat vor 15 Jahren freilich nicht betreten, auch als Anwältin verfügt Zeh über keine praktische Erfahrung. Ihre rechtspolitische Forderung einer „Digi-

talcharta“ zur Stärkung der Grundrechte im Internet wird zwar von namhaften Journalisten, Politikern und Netzaktivisten mitgetragen, in der juristischen Fachwelt jedoch zum Teil massiv kritisiert. Nach der Charta sollten auch Unternehmen unmittelbar an Grundrechte gebunden sein, was die klassische Dogmatik, nach der Grundrechte zunächst einmal nur den Staat verpflichten, zum Nachteil der Bürger auf den Kopf stelle.

Doch auf ein Gespür für den Puls der Gesellschaft und den gerechten Ausgleich von Interessen abseits juristischer Formalismen legt man am Brandenburger Verfassungsgericht ohnehin Wert. Die nominell in allen Landesverfassungen bestehende Möglichkeit, auch Laien zu Verfassungsrichtern zu wählen, wird dort aktiv genutzt. So befindet sich unter den Richtern, die zum Jahreswechsel ausscheiden, auch der Filmemacher Andreas Dresen; von 1993 bis 2009 saß zudem der Theologe Richard Schröder auf der Richterbank.

Der Einfluss der Landesverfassungsrichter ist vergleichsweise gering, weil über Grundrechtsverletzungen meist das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Die etwa 80 bis 100 Verfahren, in denen das Landesverfassungsgericht jährlich urteilt, kreisen größtenteils um innerstaatliche Streitigkeiten, zuletzt etwa um den Ausschluss des AfD-Abgeordneten Andreas Kalbitz von einer Landtagssitzung, nachdem er gegenüber einem anderen Abgeordneten geäußert hatte, seine Rede sei „Goebbels für Arme“ gewesen. Man kann sich denken, dass zu solchen sprachlichen Grenzgängen auch Juli Zeh das eine oder andere anzumerken hätte.



Schon wieder ein neuer Job

Katarina Barley wird Spitzenkandidatin der SPD für Europa

Von **Stefan Reinecke**

Falls sich Martin Schulz doch noch stille Hoffnungen auf den Job gemacht hatte – jetzt kann er sie begraben. Katarina Barley wird für die SPD als Spitzenkandidatin zur Europawahl im Mai 2019 antreten. Das wird, wie derzeit alle Wahlen für die SPD, nicht leicht.

2014 bekam die SPD noch gut 27 Prozent. In der sozialdemokratischen EU-Fraktion geht an ihr bislang kein Weg vorbei – und ohne die Fraktion sind Mehrheitsbildungen im Parlament schwer möglich. Kurzum: Fraktionschefin der Sozialdemokraten kann ein einflussreicher Posten sein. Doch viel deutet darauf hin, dass die S&D-Fraktion nach den Wahlen im Mai schrumpfen wird – nach Umfragen um ein Viertel. Die Sozialdemokratie hat es nicht nur in Bayern schwer.

Barley hatte dem Vernehmen nach eine Anfrage der SPD-Spitze zunächst abgelehnt, sich nun aber umentschieden. Doch der Weg nach Brüssel ist nicht kostenlos: Die 49-jährige wird für die Kandidatur ihren Posten als Justizministerin in der Großen-Koalition, den sie erst vor gut sechs Monaten angetreten hat, räumen. Als Nachfolgerin wird die Berliner SPD-Abgeordnete Eva Högl gehandelt.

Barleys Vater ist Brite, ihr Freund Niederländer. Sie stammt aus Trier – Frankreich, Belgien, Luxemburg liegen dort um die Ecke. Barley liegt das Europäische. Verwunderlich ist der schnelle Wechsel gleichwohl. Denn Barley steht erst seit drei Jahren im Rampenlicht. 2015 machte Sigmar Gabriel sie zur SPD-Generalsekretärin. Zwei Jahre später wurde sie Familienministerin in der letzten Großen Koalition, im März 2018 schließlich Justizministerin.

Barley zählt eigentlich zur weiteren Führungsreserve der SPD. Allerdings wird ihr ein kompliziertes Verhältnis zu Parteichefin Andrea Nahles nachgesagt. Sie ist kommunikativ talentiert und wirkt in der oft schlecht gelaunten Sozialdemokratie auffällig zugewandt. Als Justizministerin hätte die Juristin zeigen können, dass sie ein Ministerium führen und prägen kann. Dass sie nun schon wieder ein neues Betätigungsfeld hat – das vierte in vier Jahren –, ist ungewöhnlich. Und eher kein Zeichen, dass Barley in der SPD als Spitzenkraft in spe gilt.



Barley soll nach Straßburg

Die Justizministerin wird Spitzenkandidatin der SPD für die Europawahl /
Berlinerin Högl als Nachfolgerin im Gespräch

BERLIN - Nach langer Suche hat die SPD eine Lösung für ihre Spitzenkandidatur bei der Europawahl gefunden. Bundesjustizministerin Katarina Barley soll die Listen der Sozialdemokraten für die Wahl zum Europaparlament Ende Mai 2019 anführen. Parteikreise bestätigten am Dienstag eine entsprechende Meldung des Redaktionsnetzwerks Deutschland.

Aus Sicht der SPD-Führung bringt die promovierte Juristin beste Voraussetzungen für die neue Aufgabe mit. Die Tochter eines britischen Journalisten und einer deutschen Ärztin studierte unter anderem in Frankreich und spricht deshalb mindestens drei EU-Sprachen. Schon ihrer Familien- und Bildungsgeschichte wegen brennt die Sozialdemokratin aus Rheinland-Pfalz für Europa. Ihr gegenwärtiger Freund ist Basketball-Trainer und kommt aus den Niederlanden. Die Nominierung der 49-jährigen Politikerin aus dem Wahlkreis Trier lässt sich zudem

als Zeichen jener Erneuerung bewerben, welche die SPD seit der Bundestagswahl ihren Mitgliedern verspricht.

Zugunsten von Barley muss ein Sozialdemokrat auf den ersten Listenplatz verzichten, der über deutlich mehr Erfahrung im europäischen Geschäft verfügt: Udo Bullmann aus Hessen führt seit verganginem Jahr die Fraktion der Sozialdemokraten im Europaparlament, gilt aber nicht als Charismatiker. Der 62-Jährige ist Europabeauftragter des SPD-Vorstands. Er soll nun Listenplatz zwei erhalten.

Parteichefin Andrea Nahles hatte Barley die Spitzenkandidatur schon im Sommer angeboten, sich aber damals eine Absage geholt. Barley habe damals ihr Minis-

teramt nicht für ein Mandat in Straßburg aufgeben wollen. Unklar bleibt, warum sich die Justizministerin nun anders entschied. Mit dem Votum für Barley kann Nahles nun beweisen, dass sie trotz immensen Drucks auf sie aus den eigenen Reihen noch Entscheidungen treffen kann, die auf Zustimmung stoßen. Dies könnte ihr im Ringen um den Verbleib der SPD in der großen Koalition vorübergehend Entlastung verschaffen. Heftige Attacken auf die Parteichefin werden für den Fall erwartet, dass die Hessen-Wahl ein schlechtes Ergebnis bringt.

Barley gilt auch wegen ihrer offenen Art in der Sozialdemokratie als eine Art Parteiliebbling. Obwohl die Juristin zunächst als Generalsekretärin der SPD (2015 bis 2017) und dann später als Bundesfamilienministerin (2017 bis 2018) wichtige Weichenstellungen ebenso verantwortete wie andere sozialdemokratischen Führungskräfte, schlug ihr im Zu-

**Sie wird an
Vorgänger
Schulz
gemessen
werden**



sammenhang mit der Entscheidung zur Fortsetzung der großen Koalition weit weniger Misstrauen entgegen als ihren Kollegen. Anhänger kreierten sogar einen eigenen Twitter-Hashtag, um die ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin des Bundesverfassungsgerichts und geschiedene Mutter zweiter Söhne zu feiern („#stilllovingkatarina“).

Seit ihrem Einzug in den Bundestag im Herbst 2013 hat Barley eine Blitzkarriere hingelegt. Zwei Jahre später schlug sie der damalige SPD-Chef Sigmar Gabriel als Nachfolgerin von Generalsekretärin Yasmin Fahimi vor. Auch damals musste ein Mann verzichten: Der Parteilinke und SPD-Vize Ralf Stegner hatte sich Hoffnungen gemacht und war zeitweise wohl auch von Gabriel dazu ermutigt worden.

Als Generalsekretärin gelang es Barley durch ein verbindliches und kämpferisches Auftreten, viele für sich einzunehmen. Allerdings wurde ihr vorgeworfen,

sie sei für Mängel der Kanzlerkandidaten-Kampagne von Martin Schulz verantwortlich. Der damalige Parteichef löste sie im Juni 2017 ab und machte sie zur Familienministerin, als Vorgängerin Manuela Schwesig Ministerpräsidentin in Mecklenburg-Vorpommern wurde.

Barley dürfte an der Leistung ihres Vorgängers Schulz im Jahr 2014 gemessen werden. Dieser hatte damals mit 27 Prozent zwei Prozentpunkte mehr als die SPD ein Jahr zuvor bei der Bundestagswahl geholt. Allerdings hat die SPD seither massiv an Zuspruch verloren. Als Nachfolgerin von Barley im Justizministerium sei Fraktionsvize Eva Högl Favoritin, hieß es aus SPD-Kreisen. Die Berliner Abgeordnete hatte schon bei der Regierungsbildung im März gute Chancen auf ein Ministeramt und war nur knapp gescheitert.

HANS MONATH



»Ein Rest von Rache«

SPIEGEL-Gespräch Was ist der Sinn von Strafe?
Der ehemalige Bundesrichter Thomas Fischer
erklärt, wie sie wirken soll und warum
manche Richter sich an ihren Urteilen ergötzen.

Fischer, 65, ist ehemaliger Vorsitzender des Zweiten Strafsenats des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe sowie Verfasser des führenden Kommentars zum Strafgesetzbuch. Er ist als streitbar bekannt und seit diesem Sommer auch Kolumnist bei SPIEGEL ONLINE.

SPIEGEL: Herr Fischer, den größten Teil Ihres Lebens haben Sie sich mit Strafrecht befasst. Nun schreiben Sie in Ihrem neuen Buch, dass der Staat gar nicht unbedingt strafen muss*. Was meinen Sie damit?

Fischer: Freiheits- und Geldstrafen sind jedenfalls nicht zwingend. Es gibt daneben noch viele andere Sanktionen. Sogenannte Maßregeln der Besserung und Sicherung, etwa eine Unterbringung in der Psychiatrie, bis hin zum berüchtigten »Wegsperrn für immer«. Es gibt soziale Sanktionen wie Kritik und Achtung. Es gibt die Möglichkeit privater Rechtsverfolgung, die mit staatlicher Hilfe durchgesetzt werden kann, wie Schadensersatzklagen. Aber natürlich kann man Strafen nicht einfach abschaffen.

SPIEGEL: Über wie viele Angeklagte haben Sie selbst Strafen verhängt?

Fischer: Keine Ahnung. Ich habe mehr als sechs Jahre lang als Tatrichter gearbeitet und 17 Jahre als Revisionsrichter. Da kommen Tausende Verfahren zusammen. Es gibt Kollegen, die Buch führen über die Summe der Freiheitsstrafen, die sie verhängt haben. Manche sehen es als schönes Ergebnis ihres Berufslebens an, eine möglichst hohe Zahl zu erreichen – nach dem Motto, ich gehe jetzt in Pension und habe 40 000 Jahre Freiheitsstrafe verhängt.

SPIEGEL: Wie sehen Sie das?

Fischer: Ich finde, wenn man Strafe gegenüber nicht skeptisch ist, sollte man eher die Finger vom Strafen lassen.

SPIEGEL: Warum?

Fischer: Wer Strafen verhängt, entscheidet immer über einen anderen Menschen. Für die Opfer einer Tat mag Strafe eine Wohltat sein. Aber im Wesentlichen ist sie ein hartes Übel für den Betroffenen, das die Straftat auch nicht ungeschehen machen kann.

SPIEGEL: Strafen sind so alt wie die Menschheit. Trotzdem wird fortwährend darüber debattiert.

Fischer: Sogar Primaten strafen ihre Artgenossen, wenn der eine dem anderen das Futter wegschnappt. In menschlichen Gesellschaften wird Strafe erzwungen, als Ausgleich für Schuld, zur Abschreckung, um Normen zu verdeutlichen und noch aus vielen anderen Gründen. Für die Schwere der Strafe gibt es keine festen Maßstäbe. Unter dem Dach des Verfassungsrechts gelten hier Prinzipien wie das

Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Grundrecht der Freiheit der Person, das Schuldprinzip. Die geben einen Rahmen für das Strafmaß vor.

SPIEGEL: Waren Sie als Strafrichter von Ihren Urteilen immer restlos überzeugt?

Fischer: Nein, es werden ja nicht alle Urteile einstimmig gefällt. Und es gibt Fälle, wo man hinterher denkt: Ich habe mich in der Beratung zu sehr mitreißen lassen. Wenn ein Richter sagt, das gibt acht Jahre, traut sich kaum noch ein anderer zu sagen, es reichen drei. Und auch Emotionen spielen eine Rolle.

SPIEGEL: Dass Gefühle die Höhe einer Strafe beeinflussen, weisen viele Ihrer Kollegen von sich.

Fischer: Dann lügen sie sich selbst in die Tasche. Andernfalls könnte man die Richter durch einen Algorithmus ersetzen, der das Ausmaß des Schadens berechnet, die Vorstrafen einspeist und wie oft sich der Angeklagte entschuldigt hat und unten das Urteil ausspuckt. Die Richterpersönlichkeit besteht zu einem erheblichen Teil aus Emotion. Und die fließt in die Verhandlungsführung, in die Beweiswürdigung und auch in die Urteile ein. Das ist nicht schlecht, sondern Sinn der Sache und überdies unvermeidlich. Deshalb entscheiden verschiedene Richter unterschiedlich.

SPIEGEL: Hatten Sie bei einem Schuldspruch auch mal ein schlechtes Gewissen?

Fischer: Am ehesten bei Schuldsprüchen in Tatbeständen, die ich selbst rechtspolitisch falsch finde.

SPIEGEL: Zum Beispiel?

Fischer: Ich halte das Betäubungsmittelstrafrecht für einen vollkommenen Irrweg im Umgang mit Drogensüchtigen. Es führt zu keinerlei sinnvollen Ergebnissen. Ziemlich sinnlos kommt mir das Bestrafen auch bei vielen Exhibitionisten vor.

SPIEGEL: Warum?

Fischer: Die meisten sind arme Würstchen, die sich gegen den Wiederholungszwang, der diese sexuelle Störung kennzeichnet, kaum wehren können. Weil man das weiß, kriegt so jemand eine Bewährungsstrafe nach der anderen. Aber nach dem x-ten Mal schickt man ihn eben doch für einen Monat ins Gefängnis. Obwohl klar ist, dass er danach wieder vergisst, seine Hose zu schließen.

SPIEGEL: Was wäre denn ein besserer Weg, damit umzugehen? Schließlich ist es auch nicht schön für die Bürger, mit Exhibitionisten konfrontiert zu sein.

Fischer: Das Einzige, was hilft, sind Therapien.

SPIEGEL: Opfer und Angehörige von Opfern verlangen oft, der Täter solle seine »gerechte Strafe« bekommen. Dahinter steckt der Gedanke der Vergeltung – ist das der wichtigste Strafzweck?

Fischer: Es ist sicher der populärste. Vergeltung ist der Rest von der Rache, den



sich der Staat aneignet und an der persönlichen Schuld des Täters misst.

SPIEGEL: Auge um Auge?

Fischer: Ja, wobei diese alttestamentarische Regel schon begrenzt. Es heißt ja nicht: Kopf um Auge. Es ist keine blinde Rache. Die persönliche Rache neigt zum Übermaß: Wer meine Tochter vergewaltigt, den bringe ich um. Und im allgemeinen Bewusstsein wird Rache als durchaus sympathisches menschliches Grundbedürfnis angesehen.

SPIEGEL: Wie bei Marianne Bachmeier, die 1981 in einem Gerichtssaal den Mörder ihrer Tochter erschoss?

Fischer: Genau. Da heißt es dann: Die arme Mutter, da kann man mal sehen, wie fertig die war. Aber es gibt auch weniger dramatische Fälle, wo einer das Recht in die eigene Hand nimmt, anstatt jahrelang auf einen Prozess und ein Urteil zu warten. Das widerspricht dem staatlichen Strafanspruch, Darauf reagiert die Justiz mit Nachdruck und verhängt hohe Strafen mit der Begründung: Der Betroffene hat sich selbst zum Richter erhoben.

SPIEGEL: Ist staatliche Strafe moralisch wertvoller?

Fischer: Staatliche Strafe abstrahiert. Die Richter sind nicht Betroffene, sie sollen sich nicht als stellvertretende Rächer auführen, sondern unbefangen sein. Nur so können sie eine Position einnehmen, die allen Interessen halbwegs gerecht wird. Das, was der Täter verletzt oder zerstört hat, wird durch die Strafe ja nicht wiedergutmacht. Es wird kein Übel aus der Welt geschafft, sondern es wird ein weiteres Übel hinzugefügt. Diese beiden Übel müssen in einem Verhältnis stehen. Man muss dem Täter als Individuum gerecht werden. Vielleicht hatte einer einen ex-

trem bösen Willen, aber es ist nur ein kleiner Schaden eingetreten. Oder er hatte keinen bösen Willen, aber er hat einen folgenschweren Fehler gemacht.

SPIEGEL: Wie der Fahrdienstleiter aus Bad Aibling, der bei der Arbeit abgelenkt war, ein Signal falsch gestellt hat, woraufhin zwei Züge ineinanderrasten und zwölf Menschen starben.

Fischer: Genau. Deshalb muss man das Opfer, seine Angehörigen und die Gesellschaft insgesamt sehen. Die müssen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist, alle mit dem Ergebnis leben können. Beim Strafen geht es aber nicht nur darum, dass der Staat stellvertretend für die Privaten deren Rachebedürfnis ausübt. Sondern der Staat verfolgt mit Strafe einen bestimmten Zweck: Diebstahl wird bestraft, damit weniger Diebstahl begangen wird.

SPIEGEL: Sie selbst kritisieren aber, das Strafrecht taugt zur Bekämpfung von Kriminalität nur bedingt.

Fischer: Wahrscheinlich taugt es in manchen Bereichen mehr, in manchen weniger. Und in manchen überhaupt nicht.

SPIEGEL: In welchen Bereichen funktioniert die Abschreckung?

Fischer: Vor allem bei der klassischen Wirtschaftskriminalität. Wo Strafe zu weitergehender Ausgrenzung führt. Dort bedroht Strafe die Existenz und die gesellschaftliche Position.

SPIEGEL: Strafrecht, schreiben Sie, sei das Ergebnis von Kommunikation. Wer kommuniziert da?

Fischer: Alle gleichzeitig, aber in unterschiedlichen Rollen. Die Rechtspolitiker, die Verwaltung, die Gerichte. Die Presse berichtet darüber. Die Menschen nehmen es zur Kenntnis. Es werden Stimmungen erzeugt. Und die tanken sich von unten

nach oben durch. In Zeiten von Unsicherheit steigt das Strafbedürfnis stark an.

SPIEGEL: Und in einer solchen Phase leben wir jetzt?

Fischer: Auf jeden Fall. Das fing schon vor der Wiedervereinigung an mit der These, dass die angeblich blauäugige Kriminalpolitik der Siebzigerjahre gescheitert sei. Damals setzte man stark auf sozialtherapeutische Konzepte. Der Grundgedanke war, dass Strafe Menschen nicht besser, sondern eher schlechter macht. Dass Strafvollzug eine Erziehung zur Asozialität und zur Kriminalität ist. Natürlich hört Kriminalität nicht auf, wenn man nur genügend Sozialpädagogen ausbildet. Aber dass wir noch immer Raubüberfälle haben, beweist keineswegs, dass die liberale Kriminalpolitik gescheitert ist.

SPIEGEL: Sie würden sagen, die liberale Kriminalpolitik ist die bessere?

Fischer: Für eine freiheitliche Demokratie auf jeden Fall.

SPIEGEL: Durch kriminologische Forschung wissen wir, dass sich Kriminalität im Gefängnis oft verfestigt.

Fischer: Das ist sicher in vielen Fällen so. Ganz kurze Freiheitsstrafen werden deswegen immer seltener verhängt. Wenn man heute eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung bekommt, hat man in der Regel schon gravierende Taten im Kreuz oder ist mehrfach vorbestraft. Das heißt auch, dass wir in den Gefängnissen viele Langzeitgefangene haben, die einen verfestigten dissozialen Lebensstil haben und auf die man nur schwer einwirken kann. Das führt dazu, dass sich dort informelle Strukturen bilden, gegen die man fast nichts machen kann.

SPIEGEL: In Hamburg gab es kürzlich den Fall, dass ein abgelehnter Asylbewerber aus Afghanistan einer Straftat verdächtigt wurde. Der Mann war wegen verschiedener Delikte vorbestraft, die Ausländerbehörde wollte ihn abschieben, aber die Staatsanwaltschaft bestand auf der Strafverfolgung. Sofort folgte eine Debatte, ob man den Mann besser abgeschoben hätte.

Fischer: Nein, da ist Vollstreckung geboten, und das ist auch richtig so. Es beschwert sich ja auch niemand darüber, dass ein deutscher Räuber etwas kostet, wenn er abgeurteilt wird. Im Rechtsstaat erheben wir den Anspruch, alle Menschen gleich zu behandeln. Das bedeutet: Wenn man in Deutschland einen Tankstellendiebstahl oder eine Vergewaltigung begeht, wird man bestraft. Man wird mit gleichem Maß gemessen, egal ob man Franzose, Afghane oder Deutscher ist.

SPIEGEL: Warum ist das so wichtig?

Fischer: Man kann nicht sagen: Afghanen, die hier eine Straftat begehen, die bestrafen wir nicht. Die schicken wir nach Hause, dann sind wir sie los. Weil es dem Staat darum geht zu zeigen, dass unsere Nor-



men, unser Recht etwas gelten. Auch für Afghanen.

SPIEGEL: Das kann abstruse Formen annehmen: Somalische Piraten, die im Indischen Ozean ein deutsches Schiff gekapert hatten, wurden 2010 dort festgenommen und nach Deutschland gebracht. Das Verfahren dauerte mehr als zwei Jahre, kostete Millionen, alle wurden eingesperrt. Mittlerweile sind sie wieder frei. Aber nun sind einige hiergeblieben und können nicht nach Somalia abgeschoben werden. Was hat der Staat davon?

Fischer: Es geht auch hier vor allem um symbolische Normbestätigung. Alle sollen wissen: Wer deutsche Schiffe überfällt, muss damit rechnen, dass er dafür bestraft wird.

SPIEGEL: Um Verbrechen vorzubeugen, straft man härter und versucht, alle denkbaren Strafbarkeitslücken zu schließen. Wird das Land dadurch sicherer? Oder neigt Prävention zum Übermaß?

Fischer: Die Tendenz zum Übermaß ist immer da. Das ist ja ein Teil der kontroversen Kommunikation über das Strafrecht. Sicherheit und Prävention sind tendenziell totalitäre Begriffe. Sicherheit ist nie am Ende. Man kann immer sagen, noch mehr Sicherheit wäre noch besser.

SPIEGEL: An welchen Rechtsbereich denken Sie?

Fischer: Das Sexualstrafrecht ist in den vergangenen 20 Jahren immer weiter verschärft worden. Es schützt die sexuelle Selbstbestimmung, die Freiheit, über sexuelles Verhalten zu entscheiden. Ob, wann, mit wem und wie. Es gibt unmittelbare Verletzungen dieser Selbstbestim-

mung, wie sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Nun sagt das Gesetz aber: Wir wollen, dass auch Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, die unterhalb dieses Nötigungsniveaus liegen. Das Ausnutzen von Schwäche. Das nennen wir dann sexuellen Missbrauch.

SPIEGEL: Das ist doch eine richtige Idee.

Fischer: Ja, aber teilweise auch mit problematischen Auswirkungen, denn man hindert zum Beispiel geistig Behinderte daran, Sex zu haben.

SPIEGEL: Wieso denn das?

Fischer: Jemand, der mit solchen Personen Sex hat, wird auch dann bestraft, wenn diese Person den Sex will. Auch ein Mensch, der schwer geistig behindert ist, hat sexuelle Bedürfnisse. Aber aus Sicht des Strafrechts ist er nur noch ein schutzbedürftiges Opfer.

SPIEGEL: Sie haben sich immer wieder gegen die »Nein heißt Nein«-Gesetzesänderung gesträubt, die unter anderem Grapschen auch als Sexualdelikt strafbar macht. Bleiben Sie dabei, dass die falsch war?

Fischer: Es hat eine deutliche Ausweitung der Strafbarkeit in den Bereich ganz überheblicher und kaum beweisbarer Übergriffe stattgefunden. Das halte ich für nicht überzeugend. Aber man kann immer noch weitergehen. Gerade weisen zwei Professoren darauf hin, dass die sexuelle Selbstbestimmung noch gar nicht gegen Täuschung geschützt ist! Und schon ist wieder eine neue Strafbarkeitslücke entdeckt.

SPIEGEL: Was ist damit gemeint?

Fischer: Die Einwilligung zum Sex ist nur dann frei, wenn sie auf der Grundlage zutreffender Informationen erteilt wird. Wenn einer verspricht: Mach es mit mir, dann werde ich dir einen Porsche schenken, und es stellt sich heraus, er ist arbeitslos und hat keinen Porsche zu verschenken, dann wäre das eine Täuschung.

SPIEGEL: Kann Strafrecht nicht auch Bewusstsein schaffen? Wenn die »Nein heißt Nein«-Reform dazu führt, dass Grapscher sich zusammenreißen, ist doch viel gewonnen.

Fischer: Natürlich, dagegen habe ich nichts. Aber nicht jedes Grapschen ist eine schwere Straftat. Auf die Straße spucken ist in Singapur eine Straftat, bei uns nicht. Man muss nicht allem mit Strafrecht begegnen. Soziale Verachtung tut es manchmal auch. Es gibt jede Menge soziale Sanktionen unterhalb der Strafrechtsebene.

SPIEGEL: Herr Fischer, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

* Dietmar Hipp und Beate Lakotta in Baden-Baden.



Extremes Unterlassen

Populisten Die Verfassungsschutzämter scheuen eine Beobachtung der AfD, dabei reichen die radikalen Umtriebe längst bis in die Parteispitze. Zwar fürchten die Funktionäre, überwacht zu werden. Doch niemand greift ernsthaft gegen die braunen Teile der Partei durch.

Das Dossier aus Sachsen-Anhalt für den AfD-Bundesvorstand ist 79 Seiten lang und liefert erdrückende Beweise dafür, dass im AfD-Kreisverband Börde keine Demokraten am Werk sind.

Minutiös beschreibt der Schriftsatz die »stark erhöhte Dichte an rechtsextremen Inhalten« in den Facebook-Posts der ostdeutschen Parteifreunde: ihre antisemitischen Sprüche (»Amerika und die Juden sind Deutschlands größte Feinde«), ihre Mordfantasien gegen Flüchtlinge oder Sozialdemokraten wie Sigmar Gabriel (»Ein Dreckschwein, so was hätte man früher getötet«) und ihre Appelle an eine noch weiter rechts stehende Partei: »NPD, tue endlich was!«

Der Bundesvorstand will nun tatsächlich etwas tun, handelt jedoch denkbar spät: Die rechtsextremen Umtriebe in Börde, toleriert und gedeckt von den örtlichen Spitzenleuten, sind seit einem Jahr intern bekannt. Ende 2017 sollte das radikale Nest aufgelöst werden, doch wie so oft intervenierte ein Parteischiedsgericht. Nun hat der Bundesvorstand den Fall an sich gezogen, will den Kreisverband auflösen und die Rädelsführer aus der Partei werfen lassen.

Spät erkennt die AfD-Spitze, dass der Kampf gegen rechtsaußen für die Partei zur Überlebensfrage wird. Die AfD-Führung steht wie nie zuvor unter dem Druck der Sicherheitsbehörden, fünf Jahre nach Gründung der Partei fordern Wissenschaftler wie Politiker deren Überwachung. Sogar Verfassungsschützer diskutieren ernsthaft eine bundesweite Beobachtung. Würden die Sicherheitsbehörden ähnliche Maßstäbe anlegen wie in den Neunzigerjahren an die Republikaner, hätten sie wohl längst aktiv werden können.

Denn die AfD ist nicht nur an der Basis im Osten vielerorts von Radikalen durchsetzt; einige sind bis an die Parteispitze vorgedrungen. Führende Funktionäre ducken sich entweder weg – oder tragen selbst dazu bei, dass die Partei sich weiter radikalisiert. Der Eindruck verfestigt sich, dass Spitzenvertreter der AfD den demokratischen Raum verlassen haben.

Parteichef Alexander Gauland sinniert öffentlich über den »Systemwechsel« im Land und will alle Merkel-Unterstützer »aus der Verantwortung vertreiben«. Der brandenburgische Landeschef Andreas Kalbitz, ein Veteran rechtsextremer Zirkel, mischt sein Publikum gern mal mit Neonaziparolen auf: »Wer Deutschland nicht liebt, soll Deutschland verlassen.«

Der prominenteste Parteirechte ist aber Thüringens AfD-Chef Björn Höcke, der die Kanzlerin als »Diktatorin« diffamiert und in seinem Buch einen Neuanfang für Deutschland unter der Führung eines starken Mannes prophezeit. Bei solchen Vorbildern ist es kaum verwunderlich, dass

die AfD-Basis sich nicht zur Mäßigung zwingen lassen will. Verwunderlich ist nur das lange Zögern der Sicherheitsbehörden.

Politiker des linken Spektrums fordern seit geraumer Zeit eine Überwachung der AfD. Seitdem deren Funktionäre in Chemnitz und Köthen in einem Zug mit Rechtsextremisten, Hooligans und dem vorbestraften Pegida-Chef Lutz Bachmann marschierten, mehren sich solche Rufe aber auch aus der ursprünglich zurückhaltenden CDU: »Die AfD entwickelt sich in Richtung Rechtsextremismus«, sagt Baden-Württembergs Innenminister Thomas Strobl. Die rechte Einheitsfront in Chemnitz zeige, »dass wir hier gefordert sind«.

Zwar liege die Entscheidung beim Verfassungsschutz, so Strobl. Aber: »Wenn die Voraussetzungen für eine Beobachtung vorliegen, muss ganz schnell gehandelt werden.« Auch für den CDU-Innenpolitiker Armin Schuster erscheint eine Überwachung zunehmend geboten: »Die Rhetorik der Partei ist umstürzlerisch.«

Für die Verfassungsschützer ist die AfD eine besondere Herausforderung: eine ursprünglich bürgerliche Partei eurokritischer Professoren, die sich schleichend zu einer islam- und ausländerfeindlichen Kraft gewandelt hat. Noch immer vereint



sie kreuzbrave Bürger ebenso wie Grenzgänger zu rechtsradikalen Gefilden – und beide Gruppen sitzen bald neben dem Bundestag in allen Landesparlamenten.

Mittwochabend, AfD-Wahlkampf in Bayern. Alice Weidel tritt auf in der »Fortuna Kulturfabrik« im fränkischen Höchstadt an der Aisch. Sie kennt die Gegend gut, im nahe gelegenen Bayreuth studierte sie einst Volkswirtschaftslehre. »Da war die Welt hier ja noch in Ordnung«, ruft die Fraktionschefin in den Saal, wo etwa 60 AfD-Anhänger ihr zujubeln.

In Bayern macht Weidel dieser Tage viele Termine, kurz zuvor hat sie auf einer Bühne in Bad Aibling gegessen, wo der örtliche Landtagskandidat über das Mikrofon gegen die »Neger« giftete, von denen er sich nicht »anhusten« lassen wolle, weil sie bekanntlich Aids, Krätze und Tuberkulose ins Land schleppten. Das AfD-Video zur Rede zeigt eine lächelnde Weidel. Später behauptet sie, die rassistischen Sprüche nicht gehört zu haben.

In Höchstadt wird Weidel als »hoffentlich zukünftige Kanzlerkandidatin« vorgestellt. Gut eine halbe Stunde rattert sie das Programm ihrer Partei herunter, und immer wieder kommt sie auf den Verfassungsschutz zu sprechen: Weidel prangert den Besuch des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan in Berlin an. Dessen Fans hätten den Gruß der ultrarechten türkischen Nationalistengruppe »Graue Wölfe« gezeigt. »Die werden vom Verfassungsschutz beobachtet!«, ereifert sich Weidel.

Dass auch Teile der AfD im Visier der Verfassungsschützer stehen, erwähnt sie nicht. Im Gegenteil: Sie verkündet, gerade habe man Organklage gegen Bundesinnenminister Horst Seehofer eingereicht, der die AfD »staatszersetzend« genannt hatte.

Lange hat sich das Bundesamt für Verfassungsschutz unter seinem bisherigen Präsidenten Hans-Georg Maaßen im Umgang mit der AfD zurückgehalten. Manche Landesämter drängen die Behörde schon lange, AfD-Verbindungen zu rechtsextremen Gruppen auszuleuchten. Inzwischen betreibt das Bundesamt einen offiziellen Prüfprozess, der bald in die entscheidende Phase geht.

Bis Ende vergangener Woche sollten die Länder ihre Erkenntnisse nach Köln-Chorweiler in die Behördenzentrale schicken, bis auf drei haben alle geliefert. Die Dossiers sind von unterschiedlicher Qualität. Die meisten Länder haben Berichte mit zweistelliger Seitenzahl geliefert, einzelne weit mehr als hundert Seiten. Während manche Länder Belege für Vernetzungen von AfD und Rechtsextremisten aufzeigen, melden andere: Fehlanzeige.

Nichts geliefert hat ausgerechnet Sachsen, wo die AfD in Umfragen auf 25 Pro-

zent kommt, wo Parteifunktionäre seit Jahren mit der islamfeindlichen Pegida paktieren und wo sich unter den jüngsten AfD-»Trauermarsch« in Chemnitz sogar Mitglieder der mutmaßlichen Terrorzelle »Revolution Chemnitz« mischten.

Der Vizechef des Bundesamts, Thomas Haldenwang, berichtete im Innenausschuss

am Mittwoch hinter verschlossenen Türen, dass die Experten der Ämter noch einmal die Materialsammlung befehlen. Ende des Jahres soll entschieden werden, ob die Partei ganz oder in Teilen verboten wird – oder nicht. Die Wachung der AfD müssen die Landesparlamenten als Hauptpunkte für Bestrebungen zur Verwirklichung einheitlicher demokratischer Ziele vorliegen. So steht es im Bericht, die Umfragen reichen nicht. Vermeintliche Aussagen dürfen auch die Umfragen einzelner Mitglieder nicht beeinflussen. Ihr Einfluss müssen Extremisten einbringen.

erscheinen hoch, doch die AfD steigt und Verfassungsschutz über die Republikaner herfallen lässt die Augen. Im Bericht des Geheimdienstes von 1994 lassen sich »die Anhaltspunkte für rechtsextreme Bestrebungen« gegen die Republikaner nachlesen: »Ihre Funktionäre reden von einer Überschwemmung durch Ausländer«, die zu einer »allmählichen Entdeutschung Deutschlands« führe. »Schmähende bis rassistische Äußerungen« verdeutlichten rechtsextreme Positionen »bis in die Parteispitze«, heißt es da. Die Partei greife »Institutionen und Repräsentanten der freiheitlichen Demokratie« in »verunglimpfender Weise« an.

All das könnte man heute über die AfD sagen: Auch ihre Spitzenleute warnen vor



der »Umvolkung« Deutschlands, bezeichnen Flüchtlinge als »Invasoren«, die Regierung als »Regime« und den Nationalsozialismus als »Vogelschiss«.

Der Extremismusforscher Steffen Kailitz vom Hannah-Arendt-Institut in Dresden sagt: »Der Verfassungsschutz hat die AfD zu lange gewähren lassen.« Eine frühzeitige Intervention hätte womöglich die radikalen Kräfte in der Partei gebremst. »Heute sind fast alle ostdeutschen Landesverbände im rechtsextremen Spektrum angekommen«, sagt Kailitz.

Das Weltbild des rechten AfD-Flügels sei von dem rechtsextremen Gruppen wie der »Identitären Bewegung« kaum zu unterscheiden. Beide strebten eine »ethnisch-kulturelle Reinheit« des deutschen Volkes an, so Kailitz, die mit dem Grundgesetz kaum zu vereinbaren sei.

Auch namhafte Staatsrechtler sehen das so. »Teile der Partei verfolgen Bestrebungen, die es gestatten, sie zu beobachten«, sagt der Leipziger Staatsrechtler Christoph Degenhart. Der Berliner Rechtsprofessor Christoph Möllers, der den Bundesrat im NPD-Verbotsverfahren vertreten hat, sieht Höckes thüringischen Verband als klaren Fall für eine Beobachtung. »Wenn ein Landesvorsitzender völkisches Gedankengut verbreitet, wie Höcke, rechtfertigt das eine Beobachtung allemal«, sagt Möllers.

Doch die Verfassungsschutzämter zögern. Nichts fürchten sie mehr als eine Klage der AfD gegen eine Beobachtung, zumal das Verfassungsgericht die Hürden für eine Überwachung gewählter Volksvertreter erhöht hat. Gewönne die AfD dann vor Gericht, wäre die Blamage groß.

»Der Verfassungsschutz sucht sich nicht aus, womit er sich befasst«, sagt der Hamburger Amtschef Torsten Voß, der die Arbeit der Ämter bundesweit koordiniert. Deren Entscheidungen »dürfen nicht poli-

tisch motiviert sein, sondern müssen immer fachlich versiert getroffen werden«.

Der Verfassungsschutz in Thüringen prüft seit September eine Beobachtung von Höckes Verband – explizit unter Berufung auf dessen zunehmend aufwieglerische Auftritte. So hatte Höcke im Juni beim »Kyffhäusertreffen« seiner Anhänger verkündet, die »Zeit des Wolfes« sei in Deutschland gekommen. Polizisten forderte er auf, nicht auf Vorgesetzte zu hören, sonst würden sie nach der Machtübernahme des Volkes zur Rechenschaft gezogen.

Dennoch spricht alles dafür, dass Höcke an diesem Wochenende zum AfD-Spitzenkandidaten für die Landtagswahl 2019 gekürt wird. Stephan Kramer, Chef des Landesverfassungsschutzes, betont zwar, seine Prüfung sei »ergebnisoffen«. Allerdings sei klar: »Wenn die AfD Björn Höcke zum Spitzenkandidaten macht, bekennt sie sich zu dem, was er sagt. Damit würde die Partei zementieren, wo sie steht.«

Eine Beobachtung von AfD-Jugendverbänden gibt es in Bremen und Niedersachsen, wo die Verstrickungen der JA mit Neonazis und Identitären besonders augenfällig sind. Bremens Innensenator Ulrich Mäurer attestiert der Jugendorganisation »puren Rassismus«. Nicht besser sind die Verhältnisse in der niedersächsischen AfD-Jugend, deren Chef erst kürzlich abgesetzt wurde. Dem SPIEGEL liegen Screenshots aus einer WhatsApp-Gruppe vor, in der JA-Funktionäre den Holocaust infrage stellen: »Hat so nicht stattgefunden, wie allgemein kolportiert«. Ein Teilnehmer will eine »Horst-Wessels-Kampfgemeinschaft« gründen, ein anderer sehnt die »Endlösung der Muselfrage« herbei. Niemand protestierte.

Niedersachsens Landeschefin Dana Guth, eine Immobilienmaklerin, zeigt sich auf Anfrage »entsetzt« über die Ausfälle. Ihr Landesverband gehe konsequent gegen rechtsradikale Umtriebe vor, beteuert sie. Wie glaubwürdig ist das?

Nach der unrühmlichen Demonstration in Chemnitz setzte die AfD-Spitze eine fünfköpfige Kommission um Parteichef Jörg Meuthen ein. Deren Aufgabe besteht aber nicht etwa darin, Extremisten aus der Partei zu sieben. Vielmehr soll die »Arbeitsgemeinschaft Verfassungsschutz-Beobachtung« eine Strategie entwickeln, wie man sich am besten gegen ebendiese Gefahr schützen kann.

Melanie Amann, Jörg Diehl, Hubert Gude,
Martin Knobbe, Timo Lehmann,
Ralf Neukirch, Wolf Wiedmann-Schmidt



Eine Räuberbande will Beweise

Während Frankreich die ersten Rückgaben von Kolonialgütern vorbereitet, hinter einer Mauer des Schweigens. Ein Gespräch mit dem

verschanzt sich Deutschland!
Juristen Wolfgang Kaleck

INTERVIEW: JÖRG HÄNTZSCHEL
UND ANDREAS ZIELCKE

Deutschland müsse die Verbrechen der Kolonialära aufarbeiten, genau wie die der DDR- und der NS-Zeit, schrieben die Regierungsparteien Anfang des Jahres in ihren Koalitionsvertrag. Doch seitdem hat man dazu nicht mehr viel gehört. Das Problem wird nach unten delegiert, zu den Museen. Die wiederum verweisen, so in einem im Mai veröffentlichten Leitfaden des deutschen Museumsbunds, auf schwer zu klärende Provenienzen und auf die Rechtslage, die Rückgaben kaum erlaube. Wir sprachen darüber mit dem Juristen Wolfgang Kaleck, der als Anwalt von Edward Snowden und Gründer der Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) bekannt geworden ist. Im August war Kaleck in Namibia, wo deutsche Kolonialsoldaten zwischen 1904 und 1908 bis zu 80 000 Herero ermordeten. Er lotete dort mit den Nachfahren der wenigen Überlebenden des Stammes Möglichkeiten aus, ihre Forderung nach einer Entschuldigung Deutschlands, nach der Anerkennung des Völkermords und nach Reparationen juristisch zu unterstützen.

SZ: Im Mai hat Kulturstaatsministerin Monika Grütters den Leitfaden des Deutschen Museumsbunds vorgestellt, der Ratschläge gibt für den Umgang mit Objekten aus der Kolonialzeit. Die Rückgabe geraubter Objekte sei vielleicht moralisch geboten, heißt es dort, rechtlich sei das aber unmöglich. Ist das wirklich so?

Wolfgang Kaleck: Schon 1984 forderten Gerd von Paczensky und Herbert Ganslmayr in ihrem Buch „Nofretete will nach Hause“, dass „die Rückgabe jener Kultur-

schätze, die unsere Museen direkt oder indirekt dem Kolonialsystem verdanken (...) nicht mehr mit billigen Tricks (...) hinausgezögert werden“ sollte. Seither sind 34 Jahre vergangen, und noch immer verstecken sich Politiker und Museumsleute hinter einer mediokrinen Juristerei.

Was meinen Sie damit?

Ich verwende den Begriff, weil der Museumsleitfaden, der von Grütters als *state of the art* vorgestellt wurde, starrköpfig mit juristischen Setzungen arbeitet, die vor allem international seit Langem infrage gestellt werden, gerade die sogenannte Intertemporalität.

Was damals Recht war, kann heute nicht als Unrecht behandelt werden.

Genau. Es herrscht weitgehend Einigkeit, dass historische Sachverhalte im Völkerrecht nach dem Recht zu bewerten sind, das zum Zeitpunkt ihrer Entstehung galt.

„Man darf das Problem nicht allein der Zivilrechtsjustiz aufbürden, auch nicht den Museen.“

Aber dieses Prinzip wird aus guten Gründen auch durchbrochen. Ich bin erschüttert, dass man ausgerechnet in Deutschland nicht nach den Ausnahmen fragt. Schließlich hatten wir zwei Unrechtssysteme, die im Nachhinein genau als solche Ausnahmen behandelt wurden.

Lassen sich die Kolonialverbrechen mit den NS-Verbrechen oder mit den Menschenrechtsverletzungen des DDR-Regimes vergleichen?

Als historische Verbrechen sind die drei natürlich nicht gleichzusetzen. Aber wir hatten nach dem Krieg eine Debatte darüber, wie Akte des NS-Systems rechtlich zu behandeln sind. Man wandte dann die sogenannte Radbruchsche Formel an, die gilt, wenn „der Widerspruch eines positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass dieses Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat“. Der Bundesgerichtshof erkannte die Formel 1951 an, später in abgewandelter Form bei den Prozessen um die Mauerschützen an der DDR-Grenze.

Und wäre die Formel auch auf die Kolonialverbrechen anzuwenden?

Mit der damals gewonnenen Einsicht sind alle verbrecherischen Völkerstraftaten zu prüfen, die im staatlichen Auftrag begangen worden sind. Umso skandalöser ist es,

„Irgendwann muss man auf den Tisch hauen und sagen: Das kann doch nicht euer Ernst sein!“

dass heute noch Juristen, angebliche Sachverständige, in einem Museumsleitfaden gedankenlos das Prinzip der Intertemporalität zugrunde legen, ohne sich zu fragen, ob und welche Aktionen in der Kolonialzeit als unerträgliches und damit nichtiges Unrecht zu werten sind. Jeder Jurastudent lernt das heute. Wenn diese Basis einmal gelegt ist, muss man prüfen, ob gesamte Kolonialperioden ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen oder einzelne Sachverhalte, zum Beispiel der Völkermord



mord an den Herero und Nama oder Massaker der Deutschen in Kamerun und Togo.

Die Radbruchsche Formel ist bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Völkermord und Massenverbrechen unschwer anzuwenden. Aber bei den Museen geht es um zivilrechtliche Ansprüche: die Rückgabe geraubter Kulturgüter. Lassen sich die Kriterien, die wir für die NS-Zeit und die DDR-Zeit entwickelt haben, rückübertragen auf die Zeit der deutschen Kolonialherrschaft von 1884 bis 1918, zumal auf bloße Eigentumsansprüche der ehemals Kolonialisierten?

Kolonialismus bedeutet nicht nur Krieg und gewaltsame Unterwerfung, sondern auch staatlich organisierter Raub. Jegliches Recht, selbst das Minimum an Schutzstandards, das damals schon galt, wurde dafür außer Kraft gesetzt. Man ermordete die indigenen Gemeinschaften und raubte ihr Land, ihre Wertsachen, ihre Kultobjekte und Kulturschätze. Und heute sagt man, nachdem damals eine Friedhofsruhe geschaffen wurde, dass auf diesem Friedhof das Zivilrecht für normale Zeiten gilt. Jedem muss doch auffallen, dass das so nicht geht. Man raubt nicht mit einer bewaffneten Bande ein Haus aus, holt alles Wertvolle raus und fordert dann: Jetzt beweist uns mal, wo die Sachen herkommen, ob ihr sie ursprünglich rechtmäßig erworben habt und tatsächlich die Rechtsnachfolger seid. Und weist außerdem nach, ob wir das überhaupt waren, die da geraubt haben.

Was folgt daraus für die Rückgabeansprüche?

Klar ist, dass wir viele Sachverhalte nicht mehr aufklären und lösen können. Das Entscheidende ist aber doch, dass am Anfang diese prinzipielle Setzung stattfindet, um dann in eine gemeinsame Diskussion einreten zu können: die Anerkennung des

kolonialen Unrechts und die Bereitschaft, daraus die Konsequenzen so ziehen – so weit heute noch möglich. Natürlich ist es, anders als bei DDR und NS-Zeit, zu spät für eine strafrechtliche Verfolgung. Aber eine völkerrechtliche Haftung und erst recht eine moralische und politische der Bundesrepublik ist durchaus denkbar.

Wenn die Versuche, die Kolonialmächte auf dem zivilen Rechtsweg zu Restitutions und Entschädigung zu verpflichten, in den meisten Fällen scheitern, müsste alles auf ein politisch-moralisches Entgegenkommen hinauslaufen, auf Anerkennung von Völkermord, Raub und Enteignung, der dann Wiedergutmachung, Reparation und finanzielle Hilfen folgen.

Genau, man darf das Problem nicht allein der Zivilrechtsjustiz aufbürden, auch nicht den Museen. Nicht sie können Verbrechen anerkennen. Das obliegt allein den höchsten Vertretern der Bundesrepublik. Den Völkermord an den Herero und Nama haben sie bisher nicht anerkannt. Erst nach einer solchen Anerkennung können offene Gespräche über Formen der Wiedergutmachung beginnen, vor allem auch Gespräche über die Rückgabe von Kulturschätzen jenseits von Zivilklagen.

Sehen Sie dafür Chancen?

Frankreich macht es vor. Bénédicte Savoy und Felwine Sarr verhandeln im Auftrag der französischen Regierung mit Vertretern der ehemaligen Kolonien, sie entwickeln Ideen, sortieren Probleme und versuchen, mit ihren Gesprächspartnern zu klären, für welche Objekte eine Restitution in Betracht kommt. Zunächst geht es darum, Vertrauen zu schaffen. Besonders für Wiedergutmachung gibt es keine allgemeinen

Erfahrungssätze, weil sie jeweils auf ganz verschiedene historische Sachverhalte gemünzt ist. Frankreich besaß noch bis in die Sechzigerjahre Kolonien. Frankophone Allianzen bestehen bis heute. Deutschlands Kolonialreich endete mit dem Ersten Weltkrieg.

Das Problem der Raubkunst in den Museen mit der Völkermordfrage zu verkoppeln, heißt natürlich, die Lösung noch komplizierter zu machen.

Zumindest gegenüber Ländern wie Namibia wird man nicht darum herumkommen.

Wolfgang Kaleck, geb. 1960, ist Jurist und Gründer der Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). Bekannt geworden ist er als Anwalt von Edward Snowden.

FOTO: MAIFOTO/U. LANGKAFFEL

Macron hat es mit seiner Rede ja vorgebracht. Man muss nicht alles glauben, was er verspricht. Aber man kann von ihm lernen, dass es von einem Staat nicht zu viel verlangt ist, sich seiner kolonialen Vergangenheit zu stellen. Das geht mit einem Präsidialsystem leichter, aber auch der Bundestag, die Bundesregierung und der Bundespräsident können etwas Ähnliches formulieren. Im Fall des armenischen Völkermords hat man ja auch eine Bundestagsresolution beschlossen. Dieses Beispiel zeigt, dass man bei historischen Sachverhalten, die einen nicht selber betreffen, sehr kreativ sein kann und Recht entsprechend großzügig auslegt. Geht es aber um eigenes Unrecht und eigene Interessen, wird man



bürokratisch und versteckt sich hinter rechtlichen Hindernissen.

Oft hört man den Einwand, wenn man einmal mit Restititionen anfangen würde in europäischen Museen nicht viel übrig bleiben. Würde es nicht helfen zu unterscheiden zwischen Raub und Erwerbungen in der Kolonialzeit auf der einen Seite. Und, auf der anderen, dem Raub von antiken Gütern aus Ägypten, Griechenland und dem Osmanischen Reich vor 200 Jahren, mit dem großen Vorbild Napoleon?

Ja, das sollte man nicht in einen Topf werfen. Napoleon war kein Kolonialist im späteren Sinne. Wir sollten mit den kolonialen Sachverhalten beginnen. So wird es auch in Frankreich und den Niederlanden gehandhabt, wo ebenfalls eine Regierungskommission tätig ist.

Im Koalitionsvertrag wird die Aufarbeitung der Kolonialgeschichte als Teil einer „soft power“-Initiative gegen China, Russland und andere verstanden. Man hofft, über die Frage der Restititionen ins Gespräch mit afrikanischen Ländern zu kommen, um den deutschen Einfluss zu mehren. Ist das nicht problematisch: Man hat bereits vom Raub dieser Dinge profitiert und will nun auch noch die Rückgabe für die eigenen Ziele nützen?

Das hat mit der abwehrenden und konservativen Haltung Deutschlands gegenüber allen Wiedergutmachungsansprüchen von Gemeinschaften und Staaten zu tun. Deutschland hat ja nicht nur großes koloniales Unrecht begangen, sondern zwischen 1933 und 1945 ganz Europa mit Mord und Raub überzogen. Es fürchtet noch immer massive Entschädigungsansprüche, siehe Griechenland. Der Koalitionsvertrag ist ein Kompromiss, damit sich auch jene, de-

nen es um deutsche Interessen, vor allem wirtschaftliche geht, mit dem Gedanken der Rückgabe anfreunden können.

Viele, besonders in den Museen, argumentieren, die Objekte seien Menschheitserbe und sollten dort bleiben, wo die Bedingungen am besten seien und zwar in Deutschland.

Den meisten Verantwortlichen geht es nur um Besitzstandswahrung. Dann sollte man es aber auch offen sagen: Wir wollen das Zeug nicht zurückgeben, weil wir nicht glauben, dass die Nachfolger der Hottentotten es angemessen aufbewahren. Aus Verhandlungen über die Rückgaben einzelner Kunstgegenstände erfährt man, dass deutsche Stellen sich darauf berufen, die Artefakte würden nicht richtig versichert, die Temperatur in den dortigen Museen stimme nicht, sie seien nicht vor Diebstahl geschützt, oder sie enthielten Chemikalien, die für die dortigen Betrachter schädlich seien. Es kann nicht abstrus genug sein. Jeder Experte, ob aus Afrika, Asien oder Südamerika, der mit deutschen Museumsvertretern verhandelt hat, kennt solche Geschichten. Irgendwann muss man auf den Tisch hauen und sagen: Das kann doch nicht euer Ernst sein!

Und wie sähe der Ernst aus?

Am Anfang steht die Frage: Wie gehen wir erstens mit dem abstrakten Problem und zweitens mit konkreten Herausgabeverlangungen um? Ist es wirklich die Lösung, dass einzelne Museen mit einzelnen möglichen Anspruchstellern verhandeln? Wer kriegt das Stück dann? Eine Familie, ein Stamm, eine indigene Community oder die unabhängig gewordenen Staaten? Behalten es die hiesigen Museen und verleihen sie es nur? Aber wie auch immer: Für alle diese Verhandlungen fehlt der Rahmen. Deshalb ist die Diskussion so verloren.



„Ich werde ganz vorne links sein“

Lukas Theune verteidigt Hausbesetzer*innen, Autonome, Mieter*innen oder Festgenommene vom Görli. Reich wird der Anwalt damit nicht, aber „das interessiert mich auch nicht“, sagt der 31-Jährige. Nun hat der gebürtige Kreuzberger, der als Jugendlicher einst selbst vor Gericht stand, die #unteilbar-Demonstration angemeldet

Interview Erik Peter und Plutonia Plarre, Fotos Wolfgang Borrs

taz: Herr Theune, freuen Sie sich auf die #unteilbar-Demo an diesem Samstag?

Lukas Theune: Klar. Ich freue mich darauf, die vielen Leute zu sehen, auf die Bilder von oben, auf die Menschenmenge, auf die vielen, die für eine offene Gesellschaft und gegen Ausgrenzung auf die Straße gehen.

Wieso engagieren Sie sich als Anmelder für die Demo?

Wenn ich an die Situation auf dem Mittelmeer denke, wo Rettungsschiffe beschlagnahmt werden, oder an Chemnitz, dann ist klar, dass etwas geschehen muss. Rechte schaffen es mit ihren Aktionen, über Wochen die Schlagzeilen einzunehmen und die Politik vor sich herzutreiben. Dem muss etwas entgegengesetzt werden: ein Signal, dass die Mehrheit der Gesellschaft woanders steht. Mit diesen Gedanken bin ich zum Glück nicht allein. In dem Bündnis war dann relativ schnell klar, dass einer der Anwälte die Anmeldung übernimmt.

Das Bündnis ist fast schon unüberschaubar groß. Welcher Teilnehmer hat Sie am meisten überrascht?

Die 450 Erstunterzeichnenden bieten eine wahnsinnige Vielfalt – von Amnesty International über die Volkssolidarität bis zum Zentralrat der Sinti und Roma. Aber es haben sich auch viele lokale Initiativen unserem Aufruf angeschlossen, sei es aus Mieterkämpfen oder jenen gegen rechts. Ein ungewöhnliches Beispiel ist, dass die Eisbären Berlin mit dabei sind und hoffentlich viele ihrer Fans.

Wo werden Sie mitlaufen?

Ich werde ganz vorne links sein zusammen mit zwei Verbindungsbeamten der Berliner Polizei.

Haben Sie Befürchtungen, dass es auch krachen könnte?

Ich gehe überhaupt nicht davon aus, dass es Probleme geben könnte. Es gibt auch keine Auflagen zu Transpis oder Ähnlichem. Der Kontakt mit der Polizei ist völlig unproblematisch. Mein Eindruck ist, dass sie die Demo schützen und ermöglichen wollen.

Sie sind seit vier Jahren als Rechtsanwalt tätig. Warum gerade Anwalt?

Ich hatte als Jugendlicher mal ein Strafverfahren. Ich hatte eine Anwältin, eine Nachbarin von uns. Sie hat mir Mut gemacht und meinte: Das ist doch nicht so schlimm, geh zum Gericht und sag, wie es war. Ich war dann ziemlich verblüfft, als die Staatsanwältin zehn Monate Jugendstrafe forderte. Da hatte ich wirklich Muffensausen. Das hat mich geprägt. Danach wusste ich: Es ist wichtig, dass Leute in so einer Lage nicht allein vor Gericht sind, dass sie jemanden haben, der sich für sie einsetzt.

Das interessiert uns natürlich: Was hatten Sie verbrochen?

Der Vorwurf war Landfriedensbruch und Vermummung. Ich war damals 15 oder 16 Jahre alt und bei einem 1. Mai in Kreuzberg.

Wie ist das ausgegangen?

Ich bin mit 36 Sozialstunden davongekommen. Das war total nett. Ich habe

taz vom 14.10.2018

im Jugendklub gearbeitet, ein bisschen geputzt und andere Jugendliche kennengelernt.

Sie sind in Berlin aufgewachsen. Waren Sie oft beim 1. Mai?

Als Kind nicht, aber als Jugendliche fanden wir das natürlich interessant und haben uns angeguckt, was da los war.

Als sogenannter erlebnishungriger Jugendlicher, wie es damals hieß?

So hat mich die Richterin auch bezeichnet.

Hatten Sie als Jugendlicher Kontakt zur linksradikalen Szene?

Nein, also nicht organisiert. Ich hatte Sympathien. Ich habe mir etwa die Räumung in der Yorckstraße angeguckt. Aber ich war nicht Teil von linken Gruppen.

Ich hatte als Jugendlicher ein Strafverfahren. Danach wusste ich: Es ist wichtig, dass Leute nicht allein vor Gericht sind, dass sich jemand für sie einsetzt

Waren Sie mehr so ein Braver?

Gymnasiast. Ja, würde ich schon sagen.

Und heute sind Sie linker Szeneanwalt.

Na ja, was heißt das denn? Ich habe viele MandantInnen, die mit der Szene überhaupt nichts zu tun haben. Da geht es um Schlägereien, Ladendiebstahl, Fahren ohne Führerschein. Aber ich vertrete auch und gerne Leute aus der linken Szene, auch Hausprojekte.

Wie wird man Szeneanwalt?

Es gibt viele AnwältInnen in Berlin, die Menschen aus der linken Szene verteidigen. Bei einigen habe ich gelernt, bei Anna Luczak, Undine Weyers oder Sven Lindemann. Sie haben mir gezeigt, was es bedeutet, gute und akribische Arbeit zu machen.

Wie zum Beispiel?

Bei Vorwürfen, die sich aus Demonstrationen ergeben, fahren wir immer zur Polizei an den Platz der Luftbrücke. Neben dem Polizeimuseum geht man da runter in einen Keller zum Film- und Fernsehtrupp. Wenn man das vorher beantragt hat, kann man sich dann zu der jeweiligen Demo die Videobänder angucken; wenn man Pech hat, sind das viele Stunden Material. Das ist eine sehr aufwendige Form der Verteidigung. Man braucht das, um die Aussagen von Zeugen widerlegen zu können. Diesen Aufwand betreiben nicht alle, und das merken die MandantInnen.

Können die diesen Aufwand denn bezahlen?

Reich werde ich dabei nicht. Aber dafür mache ich das auch nicht.

”

Wenn der Verkehrsminister uns Anwälte, die wir für die Rechte unserer Mandanten eintreten, als Antiabschiebeindustrie bezeichnet, klingt das, als seien wir eine Bremse am Wagen der Gerechtigkeit

Haben Sie auch MandantInnen mit Geld?

Selten. Aktuell habe ich zwei. Bei dem einen wurde gerade das Auto beschlagnahmt. Das hat einen Wert von 18.000 Euro.

Superreich ist das auch nicht gerade.

Das sind für mich Leute, die Geld haben. Aber das ist natürlich eine Definitionssache. Ich verteidige Leute, die im Görli festgenommen werden, die wirklich nichts, nichts, nichts haben. Die unterscheiden sich noch mal von denen, die bei Demos festgenommen werden und immerhin Bafög beziehen oder einen Job haben.

Was ist Ihr politischer Anspruch?

Ich möchte in einer Gesellschaft leben, die positiv aufeinander Bezug nimmt, in der die Leute versuchen, einander zu unterstützen und nicht in Konkurrenz zueinander treten. Es wäre schöner, wenn alle Leute, die sich einbringen wollen, willkommen sind und wir alle zusammen gucken, wie wir es hinkriegen, dass alle ein schönes Leben haben.

Wen würden Sie nicht verteidigen?

In unserem Büro vertreten wir im Mietrecht nur MieterInnen, im Arbeitsrecht nur ArbeitnehmerInnen. Im Strafrecht gibt es eher theoretische Grenzen. Wir würden keine Nazis verteidigen, hatten aber auch noch nie eine Anfrage. Wir vertreten auch nicht bei Vorwürfen sexualisierter Gewalt.

Bleibt Ihnen Zeit für ein Privatleben?

Ich habe zwei Kinder, mit denen mache ich viel. Sie sind acht und fünf Jahre alt.



taz vom 14.10.2018

Abends gehe ich mal zum Fußballtraining, ich spiele bei Türkiyemspor, unterste Liga.

Sie sind auch Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins. Ist der RAV politischer als die Strafverteidigervereinigung, die es auch gibt?

Das kann man so nicht sagen. Wir arbeiten sehr eng zusammen. Auch zu der Demo haben wir gemeinsam aufgerufen. Der Unterschied ist, dass der RAV nicht auf das Strafrecht beschränkt ist. Wir sind sehr aktiv im Miet-, Sozial- und Asylrecht.

Wenn die Strafverteidigervereinigung Fortbildung zum Thema Vermögensabschöpfung macht, klingt das aber ganz schön elitär.

Finde ich gar nicht. Vermögensabschöpfung ist für alle ein wichtiges Thema. Der Gesetzgeber hat 2017 beschlossen, er will an alles ran, was er kriegen kann, wenn Straftaten im Raum stehen. Auch für die linke Szene könnte das mal Bedeutung bekommen. Die Polizei könnte versuchen, Treffpunkte, aus denen Ermittlungsverfahren resultieren, sicherzustellen.

Bei Vermögensabschöpfung denkt man an die Beschlagnahmung der 77 Immobilien eines arabischen Clans in diesem Sommer.

Vielleicht werden einmal Häuser des Miethäuser Syndikats beschlagnahmt, weil sich dort Leute treffen, denen man vorwirft, Straftaten zu begehen. Es ist ja oft so, dass Sachen auf dem Rücken einer Klientel ausprobiert werden, die eine schlechte Lobby hat.

Sehen Sie den Rechtsstaat in Gefahr? Rechtsstaat, das ist so ein flexibler Begriff. Wenn man sich den Herbert Reul anhört ...

... den Innenminister von Nordrhein-Westfalen ...

... dann hat man den Eindruck, die Akzeptanz des Rechtsstaats lässt nach. Im Fall des Tunesiers Sami A. ...

... der im Sommer zu Unrecht abgeschoben wurde ...

... hat Reul sinngemäß gesagt, Gerichte müssten das gesunde Rechtsempfinden der Bevölkerung berücksichtigen. Das erinnert an Zeiten, wo auch mit dem gesunden Rechtsempfinden der Bevölkerung argumentiert wurde. Oder wenn Dobrindt ...

... der Ex-Verkehrsminister der CSU ...

... uns Anwälte, die wir für die Rechte unserer Mandanten eintreten, als Anti-abschiebeindustrie bezeichnet. Das klingt, als seien wir eine Bremse am Wagen der Gerechtigkeit. Da findet schon eine Veränderung statt.

Meinen Sie damit auch die neuen Polizeigesetze?

Die meisten operieren mit dem Schlagwort drohende Gefahr. Das heißt, die Polizei muss gar keine konkrete Gefahr mehr nachweisen. Eine Wischiwaschi-begründung reicht.

Sind Sie mit der Politik der rot-rot-grünen Koalition in Berlin zufrieden?

Der Berliner Politik würde es besser zu Gesicht stehen, mehr Geld für soziale Projekte, Kitas und Schulen auszugeben als für immer mehr Polizei. Auch

was die sogenannten kriminalitätsbelasteten Orte angeht, macht der Senat beinahe so weiter wie die Vorgängerregierung. Die Tendenz hin zu immer mehr Polizeiobrigkeitsstaat wird nicht aufgehalten.

Immerhin soll es einen unabhängigen Polizei- und Bürgerbeauftragten geben.

Das finde ich super. Man muss aber gucken, was der für Befugnisse hat. Jetzt ist es so, dass Mandanten von mir, die von der Polizei verletzt wurden, bei der Polizei Anzeige erstatten müssen.

Sie vertreten auch Hausbesetzer. Wissen Sie eigentlich schon vor der Polizei, wann wieder besetzt wird?

Manchmal schon. Da gehen ja immer diese SMS rum.

Denken Sie da sofort an Arbeit, oder freuen Sie sich?

Ich finde das schön. Die machen das wirklich gut. Sie stellen ja auch eine Frage, die vielen Berlinerinnen und Berlinern unter den Nägeln brennt. Ende September war ich als Anwalt bei der Besetzung in der Großbeerstraße. Da haben Leute aus der Nachbarschaft gesagt: Super, endlich passiert hier mal was. Das steht schon so lange leer. Die Regierung könnte viel mehr Möglichkeiten für gemeinschaftliches Wohnen schaffen und den sozialen Wohnraum mehr fördern.

Ist es legitim, ein besetztes Haus bei der Räumung mit Gewalt zu verteidigen?

Wenn man ein Haus besetzt, muss man dabei möglicherweise auch mal



ein Schloss knacken. Das finde ich verständlich, sonst kommt man ja auch nicht rein. Gewalt gegen Personen ist nichts, was ich toll finde.

Straßenschlachten, bei denen Polizisten mit Steinen oder Flaschen beworfen werden, finden Sie also nicht gut?

Gewalt ist nicht die Lösung, aber es sind oft andere Konfliktsituationen, von denen so etwas ausgeht. Eine Zwangsräumung ist auch eine sehr gewalttätige Form der Durchsetzung des Eigentumsrechts. Um nicht missverstanden zu werden: Gewalt gegen Sachen und Gewalt gegen Personen – das ist ein großer Unterschied. Ein brennendes Auto oder eine kaputte Scheibe mag man politisch richtig finden oder nicht. Für mich ist das nicht die Frage.

Was dann?

Vor zwei Wochen habe ich zwei Akten bekommen: eine vom Todesfall Burak Bektaş, der 2012 in Neukölln erschossen wurde. Bei der anderen geht es um einen Versicherungsbetrug aus dem letzten Jahr, Wert circa 10.000 Euro. Die Akten waren gleich dick – beides acht Bände. Das ist schon symptomatisch, dass Eigentum so geschützt wird. Der Schaden ist für die Versicherung ärgerlich. Aber gleichzeitig ist ein junger Mann gestorben, und man hat keine Ahnung, wer ihn getötet hat. So, wie die Tat ausgeführt wurde, gibt es durchaus Anklänge an den NSU.

Sie vertreten die Familie Bektaş?

Wir sind ein Team aus fünf Anwältinnen und Anwälten und versuchen wieder Bewegung in den Fall zu bekom-

men. Man könnte auch mal über Berlin hinaus nach potenziellen Tatverdächtigen suchen.

Die Autonomen aus der Rigaer Straße haben keinen guten Ruf. Ist das ein politisches Bekenntnis, dass Sie die vertreten?

Dass mit dem schlechten Leumund stimmt so nicht. Als die Kadterschmiede 2016 geräumt wurde, haben sich unglaublich viele aus der Nachbarschaft dagegen solidarisiert. Viele finden gut, was die politisch machen, dass es gut ist, wenn die Mieten hier nicht weiter explodieren und niemand wegziehen muss.

Bewohner der Neubauprojekte sagen das Gegenteil: Die terrorisieren uns und scheißen uns die Scheiben ein.

Mein Eindruck ist: Oft sind das auch dankbare Geschichten, die erzählt werden, um ein bisschen Stimmung zu machen. Auch bei der Räumung des Kiezladens Friedel 54 war das so. Da gab es diese schöne Geschichte mit der Stromfalle, die am Keller aufgestellt worden sein soll, um Polizisten zu verletzen. Einen Tag später stellte sich heraus, es war alles gelogen. Es gab die Stromfalle gar nicht. Da hat es aber niemanden mehr interessiert.

Wollen Sie sagen, die Leute, die sich terrorisiert fühlen, weil mit einer Zwillie ins Kinderzimmer geschossen wurde, übertreiben?

Ein Kinderzimmer anzugreifen geht gar nicht. Aber ob das so passiert ist, muss man sich genau angucken. Man sollte nicht allzu schnell der Twittermeldung der Polizei glauben.

Lukas Theune

Der Mensch Lukas Theune, 31, ist in Kreuzberg geboren und in Berlin aufgewachsen. Nach seinem Abitur verbrachte er ein Jahr in London. 2007 nahm er sein Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin auf. Seit 2015 ist er zugelassener Rechtsanwalt. Seine Promotion ist in der Endphase. Theune hat zwei Kinder, seine Frau ist auch Anwältin. In seiner Freizeit kickt er für *Türkiyemspor Berlin*.

Der Anwalt Öffentlich bekannt wurde Theune als Anwalt der Hausgemeinschaft in der Rigaer Straße 94. Im Sommer 2016 erwirkte er eine Entscheidung, die die vorherige polizeiliche Räumung der Autonomenkneipe Kadterschmiede für rechtswidrig erklärte. Theune verteidigt auch kurdische Mandanten, denen etwa eine Verbindung zur PKK nachgesagt wird. Ende September war er Anmelder der Demonstration gegen den Besuch des türkischen Präsidenten Erdoğan. Seit diesem Jahr ist er Geschäftsführer des Republikanische Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV), einer seit 1979 existierenden bundesweiten Anwaltsorganisation.



„Recht ist keine Mathematik“

Warum Urteile oft unverständlich sind und was dagegen hilft

Christoph Schmitz-Scholemann ist ehemaliger Richter am Bundesarbeitsgericht in Erfurt und Verfasser von zahlreichen juristischen und literarisch-juristischen Abhandlungen. Er erklärt, warum Urteile manchmal so schwer zu verstehen sind und weshalb die Deutschen dennoch eines der besten Rechtssysteme der Welt haben.

SZ: Warum sind manche Entscheidungen für den Bürger auf den ersten Blick so schwer nachvollziehbar?

Christoph Schmitz-Scholemann: Meist kennt man die Entscheidungen aus der Presse. Das heißt, man kennt den Sachverhalt fast nie vollständig. Oftmals ist auch die Rechtslage so kompliziert, dass man sie nicht mit wenigen Worten erklären kann. Hier sehe ich auch die Medien in der Pflicht, ihre Arbeit nicht nur auf Schnelligkeit und Pointierung auszulegen. Zum Beispiel im Fall des muslimischen Warenhaus-Mitarbeiters, der sich weigerte, Bierkisten zu tragen. Die Vorinstanzen haben festgestellt, dass ein ernster Gewissenskonflikt zugrunde lag. Das war für die Allgemeinheit vielleicht schwer nachvollziehbar. Religions- und Gewissensfreiheit sind aber wichtig in einer pluralen Gesellschaft.

Ein Urteil ergeht „im Namen des Volkes“. Müssen auch die Richter darauf achten, verständlicher zu erklären?

Ja. Erstinstanzliche Gerichte sind meist näher am Volk und daher oft verständlicher. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts sind dagegen teilweise Selbstgespräche der Justiz. Sie sind in einer Sprache abgefasst, die der Bürger nicht verstehen kann. Es gibt ein, wie ich finde, fatales Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das sagt, der Bürger habe keinen Anspruch darauf, Gesetze ohne rechtskundige Hilfe zu verstehen. Da hat sich etwas verselbständigt in der Justiz. Es gibt aber auch sehr klar und schön geschriebene Urteile.

Wie kommt es, dass an einem Arbeitsgericht in Deutschland eine Klage anders bewertet wird als an einem anderen?

Oftmals stellt man bei näherem Hinsehen fest, dass die vermeintlich gleichen Sachverhalte doch nicht so ähnlich waren. Aber trotzdem gibt es unterschiedliche Entscheidungen bei im Wesentlichen gleichem Sachverhalt. Ich glaube aber, es lässt sich nicht ändern.

Warum?

Die Grenze zwischen Recht und Unrecht kann man nicht mit dem Lineal ziehen. Recht ist keine Mathematik. Ein Urteil ist das Ergebnis geordneter, praktischer Vernunft. Da gibt es eben auch verschiedene Auffassungen zwischen verschiedenen Richtern. Dieser Widerspruch ist vermutlich unauflösbar, solange das Recht von Menschen gesprochen wird und nicht von Gott. Der Gerichtsprozess ist zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte nicht ideal, aber immer noch besser als die Privatfehde, sei es durch Twitter-Abstimmungen oder Schlägerei. Es gibt jedenfalls weniger Verletzte.

Ist unser Rechtssystem gut, so wie es ist?

Wenn Sie in die deutsche Geschichte schauen oder in andere Länder heute, dann ist unser System sicher eines der besten, das man sich denken kann. Wir haben keine Korruption, es gibt kaum politischen Druck auf die Gerichte, die Arbeitsgerichte zum Beispiel arbeiten sehr schnell und sind dank der Mitarbeit ehrenamtlicher Richter im Allgemeinen bestens geerdet. Trotzdem gibt es Systemfehler, an denen dringend gearbeitet werden muss.

Welche wären das zum Beispiel?

Brüche und offene Widersprüche zwischen nationalem und europäischem Recht, die Neigung des Gesetzgebers zu überkomplexen Regelungen, der Hang mancher Richter, ihre Gedanken mit dem Weihrauch einer kunstreichen Fachsprache zu umnebeln: Alles das ist dazu geeignet, dem nicht juristisch vorgebildeten Bürger das Vertrauen in den Gesetzgeber und die Justiz zu erschweren und damit letztlich das Demokratie-Prinzip zu gefährden. Schließlich soll doch alle Gewalt vom Volk ausgehen.

INTERVIEW: INA REINSCH



Wenn der Streit eskaliert

Mehrere Hunderttausend Fälle aus der Arbeitswelt landen jedes Jahr vor Gericht – Bagatellen und Kuriositäten. Doch hinter vielen Urteilen stecken nachvollziehbare

darunter unzählige Überlegungen

VON INA REINSCH

Weil er in der Kantine einen „Negerkuss“ bei einer aus Kamerun stammenden Kollegin bestellte, kündigte der Reiseveranstalter Thomas Cook einem langjährigen Mitarbeiter fristlos. Der Mann habe die Kantine mehrmals in ähnlicher Weise provoziert, sagte der Arbeitgeber. Als multikulturelles Unternehmen könne man ein solches Verhalten nicht hinnehmen.

Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main hielt den Rauswurf für unverhältnismäßig und damit unwirksam (13.07.2016, Az. 15 Ca 1744/16). Der Mann aus dem mittleren Management habe mehr als zehn Jahre ohne Beanstandungen gearbeitet. Ohne vorherige Abmahnung sei daher weder eine fristlose noch eine ordentliche Kündigung wegen des Vorfalls gerechtfertigt.

Vor deutschen Arbeitsgerichten landen jedes Jahr weit über 330 000 Klagen. Auch Sozial- und Verwaltungsgerichte beschäftigen sich immer wieder mit Streitigkeiten aus dem Berufsleben, etwa bei Arbeitsunfällen. Bisweilen sind die aufgeworfenen Fragen ein Seismograf gesellschaftlicher Entwicklungen wie in Fällen von Diskriminierung. Doch auch viele Bagatellen und Kuriositäten werden verhandelt.

„Die Negerkuss-Entscheidung betrifft ein emotional aufgeladenes Thema“, sagt Alexander Bredereck, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin. „Das Gericht hat aber richtig entschieden. Denn der Arbeitgeber hatte die behaupteten Vorfälle in der Vergangenheit nicht abgemahnt. Das hätte er aber tun müssen, um dem Arbeitnehmer nun kündigen zu können.“ In solchen Fällen komme es oft auf Zwischentöne an, sagt Bredereck, etwa auf die Frage, ob der Mitarbeiter die Bestellung sachlich aufgegeben, weil er sich des unzeitgemäßen Begriffs nicht bewusst sei, oder mit einem anzüglichen Grinsen. Das lasse sich aber häufig schwer beweisen.

Darf man vor diesem Hintergrund heute eigentlich noch ein Zigeunerschnitzel ordern? „Einem Sinti und Roma gegenüber halte ich das für rassistisch“, sagt der Jurist. Allerdings mahnt er an, dass der Kündigungsschutz nicht ideal sei, solche gesellschaftlichen Fragen zu klären. Eine Zwangsläufigkeit für eine Kündigung gebe es jedenfalls nicht.

Auch ein anderer Fall führte vor einiger Zeit zu reichlich Wirbel und wurde unter der Überschrift „Muslim verweigert das Schleppen von Bierkästen“ kolportiert. In dem besagten Fall hatte ein Mitarbeiter viele Jahre lang zunächst in einer Waschküche, dann als Ladenhilfe in einem dazu-

gehörigen Warenhaus gearbeitet und dort Regale eingeräumt. Bis sein Arbeitgeber ihn in die Getränkeabteilung versetzte.

Für den muslimischen Mann war das ein Problem, er wehrte sich gegen die Versetzung. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin fristlos, hilfsweise fristgemäß. Der Mitarbeiter klagte. Ihm seien als gläubigem Muslim jegliche Handlungen verboten, die der gewerblichen Verbreitung von Alkoholika dienten. Zudem habe er bei Abschluss des Vertrages nicht damit rechnen müssen, jemals beim Verkauf von Alkohol mitwirken zu müssen. Der Gewissenskonflikt sei für ihn unerträglich.

**Statt schneller Vorverurteilung
lohnt ein Blick auf
die genaueren Umstände**



arzt darauf berufen, aus Glaubensgründen nicht an einer Abtreibung mitwirken zu müssen, sagt Schmid. Zumindest dann, wenn er das bei Vertragsschluss nicht absehen konnte.

Nicht auf seine Glaubensfreiheit berufen konnte sich dagegen der Mitarbeiter eines Callcenters, der sich nach jedem Telefonat mit dem Satz verabschiedete „Jesus hat Sie lieb, vielen Dank für Ihren Einkauf.“ Den Arbeitgeber, den Versandhandel QVC, störte das erheblich. Er setzte den Callcenter-Agenten vor die Tür. Das Landesarbeitsgericht Hamm hielt die Kündigung für wirksam (20.04.2011, Az. 4 Sa 2230/10). Schmid: „Das Gericht konnte hier nicht erkennen, dass der Arbeitnehmer in einen unauflösbaren Gewissenskonflikt geraten würde, wenn er die Abschiedsformel weglässt. Der Missionierung am Arbeitsplatz erteilte das Gericht damit eine Absage. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass Arbeitnehmer sich weltanschaulich neutral verhalten.“

Weniger fromm ging es an einem anderen Arbeitsplatz zu: Hier besuchte der Prokurist einer Bausparkasse immer wieder pornografische Seiten im Internet, obwohl das private Surfen verboten war. Der Arbeitgeber warf den Mitarbeiter hinaus. Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht fand (19.04.2012, Az. 2 AZR 186/11). Beruhe die Vertragspflichtverletzung auf einem steuerbaren Verhalten des Arbeitnehmers, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass sein künftiges Verhalten schon durch eine Abmahnung positiv beeinflusst werden könne. Zudem habe der Mitarbeiter viele Jahre beanstandungsfrei gearbeitet.

„Auch diese Entscheidung scheint auf den ersten Blick schwer nachvollziehbar“, sagt Schmid. „In dem speziellen Fall kam dem Mitarbeiter aber zugute, dass er leitender Angestellter war und daher keinen festen Arbeitszeiten unterlag. Damit ist ein wichtiger juristischer Angriffspunkt in sich zusammengefallen, nämlich der Arbeitszeitbetrug“, sagt der Anwalt. Der Mitarbeiter habe angegeben, die Zeit am Wochenende und nach Feierabend nachgearbeitet zu haben, der Arbeitgeber habe das nicht entkräften können. Daher blieb als kündigungsrelevanter Vorwurf nur der Verstoß gegen das ausdrückliche Verbot der privaten Internetnutzung. Für eine Kündigung ohne Abmahnung genügte das nicht.

Doch nicht nur Kündigungsgründe lassen einen zuweilen schmunzeln oder den Kopf schütteln. Auch die Sozial- und Verwaltungsgerichte müssen sich immer wieder mit skurrilen Begebenheiten aus dem Arbeitsleben beschäftigen. So verletzte

sich eine Beamtin beim Gang auf das stille Örtchen derart am Kopf, dass sie eine Platzwunde davontrug. Der Dienstherr lehnte die Anerkennung als Dienstunfall ab, seiner Meinung nach handelte es sich um eine private Verrichtung.

Das Bundesverwaltungsgericht sprang der Beamtin bei (17.11.2016, Az. 2 C 17.16). Der Unfall sei nach den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften „in Ausübung des Dienstes“ geschehen. Bei Unfällen innerhalb des räumlichen Dienstbereichs stehe der Beamte unter dem Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Bei der Dienstausbildung könnten dienstliche und private Aspekte nicht streng voneinander getrennt werden. Der Beamte sei kein „Dienstausübungsautomat“, sondern er bleibe auch im Dienst ein Mensch mit seinen persönlichen Bedürfnissen, hieß es in dem Urteil.

Kleine Variationen bei der Formulierung haben manchmal große Folgen

Anders urteilte dagegen das Sozialgericht Heilbronn. Hier war ein Mechaniker auf der Firmentoilette auf seifigem Boden ausgerutscht und mit dem Kopf so auf das Waschbecken geschlagen, dass er vier Tage im Krankenhaus verbrachte. Einen Arbeitsunfall erkannte das Gericht dennoch nicht an. Die Verrichtung der Notdurft diene einem privaten Interesse, so das Gericht (27.12.2017, Az. S 13 U 1826/17).

Warum wurden beide Fälle so unterschiedlich bewertet? „Das ist auf den ersten Blick tatsächlich schwer nachvollziehbar“, sagt Ronald Richter, Rechtsanwalt und Professor für Sozialrecht in Hamburg. „Es entspricht aber der ständigen Rechtsprechung der Sozialgerichte, dass bei Arbeitnehmern zwar der Gang zur Toilette und zurück versichert ist, nicht aber der Aufenthalt auf der Toilette selbst.“ Beamte seien in dieser Frage privilegiert. Das liege daran, dass die beamtenrechtlichen Vorschriften anders formuliert seien, erklärt Richter. Was lernen wir daraus? Beamte sind bei einem dringenden Bedürfnis besser geschützt.

Das Bundesarbeitsgericht sprang dem Mitarbeiter bei und verwies den Fall an die Vorinstanz zurück (24.02.2011, Az. 2 AZR 636/09). Diese musste prüfen, ob der Chef den Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz, etwa in der Gemüseabteilung oder im Drogeriebereich einsetzen konnte. Nur wenn das nicht möglich sei, könne eine Kündigung gerechtfertigt sein. Zur Begründung führte das Gericht an, dass eine Weisung billigem Ermessen entsprechen muss. Dabei müsse der Arbeitgeber einen Glaubens- oder Gewissenskonflikt des Arbeitnehmers berücksichtigen.

Auch dieser Fall zeigt, dass sich ein genauerer Blick auf die Umstände lohnt. Es geht eben nicht nur darum, dass ein Muslim sich weigert, Bierkästen zu schleppen. „Es geht um die Kollision der grundgesetzlich geschützten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit mit der unternehmerischen Betätigungsfreiheit, also um eine Güterabwägung“, sagt Manfred Schmid, Fachanwalt für Arbeitsrecht in München.

„Der Arbeitnehmer, der im Übrigen einer anerkannten Religion angehört, denn nur diese genießt verfassungsrechtlichen Schutz, konnte hier einen echten, nachvollziehbaren Gewissenskonflikt darlegen. In einem solchen Fall muss das Direktionsrecht des Arbeitgebers zurücktreten.“ Genauso könne sich auch ein Klinik-



Alles was Recht ist

HERAUSGEGEBEN VON WERNER D'INKA, JÜRGEN KAUBE,
BERTHOLD KOHLER, HOLGER STELTZNER

Banksy-Versteigerung

Der Zauber der Selbstzerstörung

Ein Bild des britischen Künstlers Banksy sorgte auf dem Kunstmarkt für eine Sensation. Doch auch juristisch ist der Fall ein Lehrstück. / Von Corinna Budras

Selten hat ein kurzer Moment zu so viel Aufregung in der Kunstwelt geführt: die wenigen Sekunden, in denen Banksys „Girl with Balloon“ unter sanftem Rattern durch den Rahmen rutscht und dabei in feine Streifen zerlegt wird, nachdem es gerade in einer Kunstauktion die magische Marke von einer Million Pfund (1,2 Millionen Euro) durchbrochen hatte. Ein Top-Seller war geboren und sogleich wieder zerstört, auch noch vom Künstler höchstselbst. Für eine etwaige Versteigerung des Bildes hatte der Künstler vorgesorgt und einen Schredder in den Rahmen des Bildes eingebaut.

Das bringt Kunstliebhaber und Juristen gleichermaßen auf den Plan, besonders wenn sich beide Qualifikationen in einer Person vereinen. Doch auch der Laie ahnt: Das könnte Ärger bedeuten. Natürlich spielt deutsches Kaufrecht im echten Leben hier keine Rolle, die Auktion fand bei Sotheby's in London statt. Aber wenn Juristen einen spannenden Fall wittern, verlagern sie ihn problemlos in heimische Rechtsgefilde.

Das funktioniert auch hier, die Faszination bleibt. Banksy hatte sein Werk 2006 schon verkauft, seitdem schlummerte die Vorrichtung angeblich im Rahmen – bereit loszulegen, wenn das Bild in einer Auktion verkauft wird. Da das Kunstwerk natürlich nicht selbst erkennt, dass es gerade versteigert wird, spricht viel dafür, dass der Mechanismus mit einer Fernsteuerung aus dem Publikum in Gang gesetzt wurde. Verkauft war das Bild in dem Zustand, den es hatte, als der Hammer im ehrwürdigen Auktionshaus Sotheby's zum letzten Mal niederging. Das ist der Moment, in dem der Kaufvertrag zustande kommt – und da war das Werk noch in einwandfreiem Zustand.

Für Matthias Weller, Professor für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht an der Universität Bonn, ist der Fall auf den ersten Blick klar: Nach der frevelhaften Tat war die Übergabe eines tadellosen Bildes an den glücklichen Käufer nicht mehr zu bewerkstelligen. Fortan war die Kaufsache mit einem Mangel behaftet. Dieser Mangel lässt sich auch nicht beheben; selbst eine vorsichtige „Reparatur“ durch behutsames Zusammenkleben könnte das Bild nicht in den ursprünglichen, unbeschädigten Zustand zurückversetzen. Auch kann anstelle dieses Bildes kein weiteres, identisches Exemplar geliefert werden. Der Wert des Bildes bestand gerade darin, dass es sich um das Original handelte, und dieses existiert naturgemäß nur einmal. Es liegt damit ein Fall der „nachträglichen objektiven Unmöglichkeit“ vor, die den Verkäufer von seiner Primärleistungspflicht befreit.

Artverwandte Probleme hat es immer mal wieder gegeben. Eine entsorgte Fettecke von Beuys sorgte für juristischen Ärger, auch mit Anselm Kiefer hatte der amerikanische Star und Kunstsammler Silvester Stallone nur kurze Freude. In einem inzwischen fast schon legendären Interview mit der „Süddeutschen Zeitung“ schilderte er die Auflösungserscheinungen des monströsen Werkes, das der Künstler mit Stroh beklebt hatte. Jeden Tag sank ein weiterer Halm zu Boden. Als Reklamationsversuche beim Händler scheiterten („Mister Stallone, das muss so sein, das Bild geht durch eine Entwicklung, das Bild lebt“), legte der Action-Star selbst Hand an. Liebevoll klebte er jeden Strohalm wieder an, weil er die Vergänglichkeit eines Anlageobjekts nicht akzeptieren konnte, gestand Stallone: „Ich dachte, ich werd' verrückt. 1,7 Millionen Dollar.“

Ungleich dramatischer ging es nun vergangene Woche bei Banksy zu, mit Kleber ist hier nicht mehr viel zu retten. Doch die „nachträgliche Unmöglichkeit“ eröffnet für den Käufer, wer immer es auch ist, gewisse Handlungsmöglichkeiten: Er kann zum einen sofort zurücktreten (437 Nr. 2 BGB), den

geschredderten Banksy muss er also gar nicht erst entgegennehmen, den Preis nicht zahlen. Möglicherweise kann er auch Schadensersatz verlangen, und zwar direkt vom Auktionshaus, das für gewöhnlich auf fremde Rechnung, aber im eigenen Namen handelt, also unmittelbar als Verkäufer (und nicht nur als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer) auftritt. Ein Anspruch auf Schadensersatz setzt aber voraus, dass das Auktionshaus diesen Mangel auch zu vertreten hat. Aber hätte das Auktionshaus den Reißwolf im Gewande eines harmlosen Rahmens erkennen können und müssen? Ein Punkt, der noch zu klären sein wird. Weiter führt allerdings auch das nicht, denn in dieser Situation wechselt ohnehin nur der gleiche Betrag die Hände: Der Kaufpreis fließt dann in die Richtung des Auktionshauses, der Schadensersatz für den Wert des Gemäldes, auf den man sich just zuvor geeinigt hatte, in die andere Richtung. Dann kann man es auch gleich lassen. Verkompliziert wird die Sache zudem möglicherweise durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

Doch die zentrale Frage dieser Kunstschredderei lässt sich ohne einen Sinn für die eigentümlichen Spielregeln des Kunstbetriebs gar nicht lösen. Schon der erzielte Preis auf der Auktion erweckt bei erfahrenen Kunstliebhabern wie dem Berliner Anwalt Peter Raue Argwohn. „Einen wahnsinnigen Preis“ nennt er den Millionen-Betrag für die verspielte Leinwand-Sprayarbeit von einem Künstler, den zwar alle Welt kennt, aber noch niemand gesehen hat. Alle Umstände der Auktion sprächen für eine ausgefeilte Inszenierung: Geschickt plaziert als letztes Objekt der Auktion, in einem viel zu großen, durch und durch verkitschten Rahmen. Bilder würden üblicherweise vor jeder Auktion gründlich durchleuchtet, sagt Raue; da fällt es schwer, sich vorzustellen, dass die Vorrichtung unentdeckt blieb. Letztlich ist es ja auch gutgegangen: Ersten Schätzungen zufolge ist das Werk nun doppelt so viel wert. „Der Kunstmarkt funktioniert nach absurden Regeln“, resümiert Raue nüchtern.

Das führt allerdings zur entscheidenden Frage: Liegt hier überhaupt ein Sachmangel vor, oder erhält der Käufer nun etwas viel Besseres als das eigentlich Versprochene, nämlich ein wahrscheinlich deutlich wertvolleres, durch die Zerstörung weltberühmt gewordenes Werk? Womöglich hat der Käufer also ein wahres Schnäppchen gemacht, weshalb zu fragen wäre: Könnte Banksy nicht noch nachträglich einen viel höheren Preis verlangen? Könnte er den Kaufvertrag anfechten? Das allerdings geht nur dann, wenn der Verkäufer sich über wertbildende Eigenschaften der Sache irrt, merkt Rechtsprofessor Weller an. Hier fand die Wertsteigerung jedoch erst unmittelbar nach dem Zuschlag vor den Augen der Weltöffentlichkeit statt; zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses lag kein Irrtum vor, da der Verkäufer (zutreffend) annahm, ein intaktes Bild zu verkaufen. Deshalb spricht viel dafür, dass der Käufer, so er das will, am Vertrag festhalten kann – was natürlich Banksys ursprüngliche Absicht ad absurdum führt, wie Weller süffisant bemerkt. Der Kommerzialisierung des Kunstmarktes wird nicht etwa der Boden entzogen, sondern sie wird auf die Spitze getrieben: Die Performance garantiert maximalen Kommerzialisierungserfolg.

Kunstvoll war die Auktion also auch in juristischer Hinsicht. Wer angesichts der automatisierten Selbstzerstörung für den getäuschten Käufer mitfühlte, kann unbesorgt sein: Er kann sich übergücklich schätzen – wenn es nicht Banksy selbst war. Aber wer kann das schon wissen?